IMT Nuremberg Archives

H – 259

International Court of Justice

File Copy

H0259 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 21. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

M. Gerthofer: Herr Praesident! Meine Herren! Am Ende der letzten Sitzung hatte ich die Ehre meine Ausfuehrungen fuer die franzoesische Anklagebehoerde bezueglich der Wirtschaftspluenderung zu beginnen. Im ersten Kapitel hatte ich kurz ausgefuehrt, wie die Deutschen sich der Zahlungsmittel in den besetzten Gebieten bemaechtigt hatten, in dem sie Kriegslasten auflegten unter dem Vorwand, die Besatzungstruppen zu unterstuetzen und in dem sie die sogenannten Clearing-Verfahren auferlegten, die ziemlich ausgiebig zu ihrem Vorteil arbeiteten.

In dem 2ten Kapitel, das die Ueberschrift: "Unterwerfung der Produktion in den besetzten Gebieten" trug, hatte ich die Ehre auseinanderzusetzen, dass nach dem Einfall, die Fabriken militaerisch bewacht wurden, und dass deutsche Techniker dazu uebergingen, die besten Maschinen fortzutransportieren nach dem Reich, dass die Arbeitsbevoelkerung sich um die Fabriken scharrte um Unterstuetzung zu verlangen und schliesslich, dass die Deutschen die Wiederaufnahme der Arbeit verlangten und sich das Recht vorbehielten, vorlaeufige Verwalter zu ernennen um die Fabriken zu leiten.

Zu gleicher Zeit uebten die Deutschen einen Druck auf die Machthaber der besetzten Gebiete aus und auch auf die Industriellen, um zu einer Wiederinbetriebnahme der Fabriken zu kommen. In gewissen Faellen setzten sie selbst vorlaeufige Verwalter ein, und liessen durchblicken, dass die Fabriken fuer die Beduerfnisse der besetzten Laender gebraucht werden wuerden.

Alles in allem, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden und ihre Produktionsapparate zu behalten, nahmen die Industriellen langsam ihre Arbeit wieder auf, in dem sie sich Muehe gaben, sich auf das spezialisieren, das der Zivilbevoelkerung zufliessen konnte.

Indem sie verschiedenen Druck ausuebten, legten die Deutschen die Fabrikation von Verteidigungswaffen und spaeter von Angriffswaffen auf und gewisse Unternehmungen wurden beschlagnahmt und sie schlossen diejenigen, die sie nicht fuer noetig hielten, sie verteilten selber die Rohmaterialien und setzten Aufseher in den Fabriken ein.

Die deutsche Kontrolle und Besitzergreifung dehnte sich immer mehr aus, entsprechend geheimen Anweisungen, die von dem Angeklagten Goering selbst er-

H0259 - 0003

lassen wurden und von diesem ist das Dokument 2. August 1940 ein Beweis. Es wurde von der Amerikanischen Armee entdeckt. Es ist EC 137 und ich lege es dem Gericht als Nr. 105 vor. Hier ist der wesentliche Abschnitt im Dokument:

"Ein Ziel der deutschen Wirtschaftspolitik ist die Vergroesserung des deutschen Einflusses bei auslaendischen Unternehmungen. Ob und inwieweit der Friedensvertrag die Abtretung von Anteilen usw. bringen wird, ist noch nicht zu uebersehen. Notwendig ist es aber schon jetzt, dass jede Gelegenheit ausgenutzt wird, um noch waehrend des Krieges der deutschen Wirtschaft Eingang in die interessanten Objekte der Wirtschaft der besetzten Laender zu ermoeglichen und Verschiebungen zu verhindern, die die Erreichung des oben genannten Zieles erschweren koennen."

In Kenntnis eines solchen Dokumentes ist kein Zweifel mehr moeglich, hinsichtlich der Absichten der deutschen Machthaber. Der Beweis der Durchfuehrung eines solchen Planes ergibt sich aus einem deutschen Dokument, das vorgelegt werden wird im Laufe dieser Enthuellung im Zusammenhang mit dem besonderen Fall von Frankreich.

Das Gericht wird dann Kenntnis nehmen, von einem Gutachten eines gewissen Michel, Chef des Verwaltungsstabes fuer Wirtschaftsfragen, verbunden mit dem Militaerkommando in Frankreich, aus dem sich der Umfang der deutschen Diktatur ueber die Wirtschaft der besetzten Gebiete ergibt. Die Kontrolle der Unternehmungen der besetzten Laender war gesichert durch Zivil- und Militaerbeamte die sich an Ort und Stelle befanden, und spaeter auch durch deutsche Unternehmungen der gleichen Sparte, die Patenfirma oder Heimatsitz geworden waren.

Um ein Beispiel ueber die Wirtschaftsbeherrschung zu geben, lege ich Befehle vor, die von einer sehr bedeutenden franzoesischen Gesellschaft empfange wurden. Es handelt sich um das Haus Thomson-Houston. Es ist meine Nr. 106. Der Brief der an diese Gesellschaft gerichtet ist, ist datiert, Paris den 8. Oktober 1943, Hotel Chambord, Paris. An Thomson-Houston, 175 Bouleuard Hausmann.

"Fuer die puenkliche, sorgfaeltige und rationelle Ausfuehrung der Ihnen erteilten deutschen Auftraege sind Sie sowohl dem Auftraggeber als auch meiner fuer die Gesamtauftragsvergebung zustaendigen Dienststellen in Frankreich voll verantwortlich.

Um Ihnen die Erfuellung Ihrer Verpflichtungen zu erleichtern, ist von mir die

H0259 – 0004

21 Jan-M-EF-3.

Firma Allgemeine Elektricitaetsgesellschaft, Berlin NW 40 Friedrich Karl-Ufer 204, als Patenfirma bestellt worden. Ich lege groessten Wert darauf, dass Sie mit der genannten Firma in enger, fachlicher Kameradschaft zusammenzuarbeiten.

Aufgabe der obengenannten Patenfirma ist es,

1.) bei der Aufstellung des Belegungsplanes Ihres Werkes mitzuwirken,

2.) sie fachlich zu beraten und mit Ihnen einen engen Erfahrungsaustausch zu pflegen,

3.) Ihnen erforderlichenfalls bei Verhandlungen mit deutschen Dienststellen als Mittler zu dienen,

4.) mich ueber alle Vorgaenge zu unterrichten, die die ordnungsmaessige Erfuellung Ihrer Verpflichtungen behindern.

Zur Durchfuehrung dieser Aufgaben ist die Patenfirma berechtigt, einen Firmenbeauftragten und, wenn erforderlich, Fertigungs-Ingenieure anderer deutscher Firmen, die bedeutende Auftraege in Ihrem Werk liegen haben, bei Ihnen abzustellen.

Um der Patenfirma die Erfuellung ihrer Aufgaben zu ermoeglichem, erwarte ich, dass Sie die Firma bezw. deren Beauftragten ueber alle Vorgaenge unterrichten, die mit den deutschen Auftraegen und ihrer Erledigung zusammenhaengen. Hierin gehoert u.a.

1.) Einsicht in Ihre Korrespondenz mit Vor- und Zulieferanten,

2.) Einblick in Ihre Betriebsbelegung und Frabrikation,

3.) Beteiligung an Ihren Besprechungen und vorherige Unterrichtung ueber Ihren Schriftwechsel mit deutschen Dienststellen.

Sie sind verpflichtet, der Patenfirma bezw. deren Firmenbeauftragten von allen Auftraegen, die Sie erhalten, umgehend Kenntnis zu geben."

Ende des Zitats.

Fast alle bedeutenden Unternehmungen waren auf diese Art und Weise

H0259-0005

unter die Kontrolle von deutschen Haeusern gestellt, zum doppelten Zweck, um die deutsche Kriegswirtschaft zu foerdern und um durch ein fortschreitendes Aufsaugen eine Wirtschaftsvorherrschaft in Europa zu erreichen, selbst im Falle eines Verhandlungsfriedens.

Auch auf landwirtschaftlichem Gebiet benutzten die Deutschen aehnliche Druckmittel und Requisation in Massenwaren. Sie liessen der Bevoelkerung nur solche Mengen die notorisch fuer ihre Subsistenz nicht ausreichten.

Jetzt wende ich mich meinem dritten Kapitel zu, das die Einzeleinkaeufe durch Militaer- und Zivilpersonen in den besetzten Laendern behandelt.

Wenn es nicht moeglich ist, im Rahmen dieser Ausfuehrungen Einzelakte von Pluenderungen oder die zahlreichen Diebstaehle, die in den besetzten Laendern begangen wurden, zu besprechen, so muss ich doch erwaehnen, die Einzeleinkaeufe die methodisch von den deutschen Machthabern zum Vorteil ihrer Volksgenossen organisiert wurden.

Zu Anfang kauften Soldaten und Zivilpersonen mit Hilfe von Scheinen, deren Ordnungsmaessigkeit und Wert an sich anfechtbar war, die ihnen von ihren Vorgesetzten gegeben worden waren. Jedoch hatten die Deutschen bald eine genuegende Menge von Geld zu ihrer Verfuegung und so wurde es ihnen moeglich ohne Rationierung oder mit der Hilfe von besonderen Scheinen sehr bedeutende Mengen zu kaufen von landwirtschaftlichen Gegenstaenden oder von Artikel jeder Art, besonders Textilwaren, Schuhwaren, Pelze, Lederwaren usw. So ist es zum Beispiel, dass gewisse Haeuser, die Lederwaren herstellten, gezwungen wurden, jede Woche gegen besondere deutsche Bons 300 Paar Strassenschuhe zu verkaufen, fuer Maenner, Frauen und Kinder.

Dies ergibt sich aus einem sehr bedeutenden Bericht der franzoesischen Wirtschaftskontrolle, auf den ich mich des oefteren in diesen meinen Ausfuehrungen beziehen werde und den ich jetzt

H0259-0006

dem Gericht vorlege, als Nr. 107.

Die individuellen Einkaeufe, die eine gewisse Wirtschaftsplunderung darstellten und die, wie ich wiederhole, nicht nur von den Deutschen gutgeheissen, sondern auch von ihren Dienststellen organisiert waren. Tatsaechlich, jedesmal wenn die Deutschen in ihr Land zurueckkehrten, waren sie mit zahlreichen Gepaeck beladen. Ein besonderer Speditionsdienst fuer Pakete wurde von den Deutschen in den besetzten Laendern eingerichtet fuer Deutsche in besetzten Gebieten. Die Artikel wurden in besonderes Papier verpackt und mit besonderem Siegel versehen, um die deutsc Zollfreiheit zu geniessen.

Um sich eine Idee von dem Umfang dieser Einzelkaeufe zu machen, ist es angebracht auf die Erklaerung eines gewissen Murdel Bezug zu nehmen, frucherer Direktor der Reichskreditkasse in Paris, Murdel, augenblicklich verhaftet in Paris, sagt in einer Erklaerung vom 29. Oktober 1945 hinsichtlich der Einzeleinkaeufe. Der Richter stellte ihm die folgende Frage:

"Was waren die Beduerfnisse der Okkupationsarmee? Was fuer Einkaeufe hatten Sie durchzufuehren?"

Das ist das Dokument Nr. 108, das Zeugnis von Murdel.

VORSITZENDER: Was machen Sie mit dem Dokument Nr. 107 ? Zitieren Sie von 107.

M. GERTHOFER: Ich beziehe mich auf die Wirtschaftskontrolle.

VORSITZENDER: Ersuchen Sie um amtsmaessige Kenntnisnahme desselben?

M. GERTHOFER: Ich lege es vor und werde im weiteren Verlauf meiner Ausfuehrungen gewisse Auszuege verlesen.

VORSITZENDER: Und jetzt lesen Sie aus Nr. 108 ?

M. GERTHOFER: Ja, 108, einen Auszug aus dem Dokument 108 auf Seite 9. Der Richter richtet folgende Fragen an den Murdel.

"Frage: Welche Beduerfnisse hatte die Besatzungsarmee ? Welche Kaeufe hatten Sie fuer ihre Rechnung zu begleichen ?

H0259 - 0007

Antwort: Ich kann den ersten Teil der Frage nicht beantworten. Waehrend der Besetzung hatte ich versucht, ueber diesen Punkt Auskunft einzuholen, man hat mir aber entgegengesetzt, dass es sich um militaerische Geheimnisse handele, ueber welche ich nicht zu unterrichten brauche.

Was ich Ihnen sagen kann ist, dass wir die Wehrsolde bezahlten und dass ein gewoehnlicher Soldat 50 - 60 Reichsmark, ein Unteroffizier 50 % und ein Offizier empfindlich mehr verdienten. Ich weiss nicht, wie hoch die Besetzungsarmee war, die Bestaende verierten sehr."

Ich ueberspringe einige Linien. Murdel setzt hinzu:

"Im uebrigen hatte jeder aus Deutschland zurueckkehrende Urlauber das Recht, eine gewisse Anzahl Reichsmark mit sich zu bringen (50). Das gleiche war der Fall fuer jeden deutschen Soldaten der zum ersten Mal nach Frankreich kam. Wir selbst wechselten diese Reichsmark in franzoesische France. Ich schaetze die unsererseits derart gewechselten Betraege auf ca. 5 Milliarden France pro Monat."

Ende des Zitats.

Man kann demzufolge auf eine Summe von ungefaehr 250 Milliarden France fuer den Betrag schaetzen, der von den einzelnen Deutschen in Frankreich ausgegeben worden ist.

Hiervon wurde der groesste Teil benutzt fuer den Ankauf von Waren und von Artikeln, die nach Deutschland geschickt wurden, zum Schaden der franzoesischen Bevoelkerung. Um sich einen Begrif zu machen von diesem Betrag, moechte ich gerne auf den Betrag der Budgeteinnahme hinweisen, fuer das Jahr 1938. Dieses waren nur 54 Milliarden pro Jahr.

Nachdem ich die Einzeleinkaeufe behandelt habe, moechte ich mein 4tes Kapitel beginnen, das die Organisation des Schwarzen Marktes durch die Deutschen in den besetzten Laendern behandelt.

H0259 - 0008

Die Bevoelkerung der besetzten Gebiete war einer sehr harten Rationierung von allen moeglichen Produkten unterworfen, und es blieben immer nur ungenuegende Mengen fuer ihren eigenen Lebensunterhalt uebrig. Diese Wirtschaftsordnung machte eine grosse Menge der Vorraete und der Produkte verfuegbar, deren sich die Deutschen bemaechtigten, sei es durch Transaktionen, die offenbar in Ordnung gingen, sei es durch offizielle Ankaeufe von Dienststellen, durch Einzelankaeufe gegen deutsche Bestaetigung.

Wir haben gerade gesehen, dass diese Einkaeufe fuer Frankreich ungefaehr nur 5 Milliarden Francs pro Monat darstellten. Aber eine derartige Regelung hatte eine Verknappung und ein Verstecken von Waren zur Folge, die zu dem Zweck vorgenommen wurde, um sie den Deutschen zu entziehen. Dieser Umstand rief in den besetzten Gebieten das ins Leben, was man den "schwarzen Markt" genannt hat, das heisst heimliche Kaeufe, die unter Verletzung der Rationierung vorgenommen wurden.

Die Deutschen zoegerten nicht, selbst in sehr erheblichem Umfange zu Kaeufen auf dem schwarzen Markt ueberzugehen, gewoehnlich durch die Vermittlung von Agenten und Unteragenten, die sich aus den zweifelhaften Elementen der Bevoelkerung rekrutierten und die die Aufgabe hatten, diese Produkte aufzustoebern. Diese Agenten, die infolge Verletzung der Rationierungs-Gesetze kompromittiert waren, erfreuten sich einer absoluten Straflosigkeit, aber sie waren staendig unter der Drohung von Denunziation von Seiten ihrer deutschen Besteller, falls sie ihre Taetigkeit verlangsamen oder ganz aufhoeren sollten.

Oft erfuellten diese Agenten auch Gestapo-Aufgaben, und ihre Bezahlung bestand in den Kommissionen, die sie vom schwarzen Markt

H0259 - 0009

erhielten.

Die verschiedenen deutschen Organisationen in den besetzten Laendern gewohnten es sich an, immer erheblichere Aufkaeufe auf dem schwarzen Markt vorzunehmen. Schliesslich entrissen sie sich gegenseitig die Waren; das hatte als Haupterfolg, diePreise steigen zu lassen und es konnte sogar zur Inflation fuehren. Obgleich die Deutschen fortfuhren, einen Vorteil aus den heimlichen Kaeufen zu ziehen, legten sie doch Wert darauf, dass das Geld, die Waehrung, die sie benutzten, im Werte so hoch wie moeglich blieb. Um eine solche Situation zu vermeiden, beschlossen die Deutschen im Juni 1942, diese Kaeufe auf dem schwarzen Markt methodisch zu organisieren. So gab der Angeklagte Goering, Generalbevollmaechtigter fuer den Vierjahresplan, am 13. Juni 1942 dem Obersten J. Veltjens den Auftrag, den Aufbau des schwarzen Marktes in den besetzten Gebieten zu zentralisieren. Dies ergibt sich aus einem Dokument, das die amerikanische Armee entdeckte; es hat die Nummer ... Verzeihung, ich lege dieses Dokument als Nummer 109 des franzoesischen Dokumentenbuches vor. Es besteht aus drei Dokumenten an den Oberst Veltjens, gezeichnet von Goering selbst. Ich moechte nicht die Zeit des Gerichts in Anspruch nehmen durch die vollstaendige Verlesung dieses Dokuments; ich glaube, dass es nicht bestritten werden kann, und, falls dies in Zukunft geschehen sollte, koennte ich es immer noch vorlegen und beweisen, es sei denn, dass das Gericht dieses Dokument sogleich vorgelesen haben wuenscht.

VORSITZENDER: Ich glaube, wir muessen bei unserer Regelung bleiben, dass, wenn ein Dokument nicht amtsmaessig zur Kenntnis genommen werden kann, ... Koennen Sie mich hoeren? Ich sagte, meiner Ansicht nach muessen wir strikte bei unserer Regel bleiben, dass, wenn wir Dokumente amtsmaessig nicht zur Kenntnis nehmen koennen, diese verlesen werden muessen, falls sie als Beweismittel unterbreitet werden sollen. Sie brauchen nur den Teil des Dokumentes zu verlesen, der notwendig ist, um den Beweis zu liefern ...

H0259 - 0010

Sie brauchen formale Teile nicht zu verlesen; nur die wichtigen Teile, die Ihnen als Beweis dienen koennen.

M. GERTHOFER: Hier ist ein Brief vom 13. Juni 1942, den der Angeklagte Goering unterzeichnet hat:

"Ich habe meinen Bevollmaechtigten Oberst Veltjens mit der zentralen Erfassung des schwarzen Marktes in den besetzten Gebieten beauftragt. Ich bitte Sie, Oberst Veltjens bei den von ihm geplanten Massnahmen zu unterstuetzen und ihm umgehend die Organisationen und Persoenlichkeiten mitzuteilen, die von Ihnen beauftragt sind, auf dem schwarzen Markt in den besetzten Gebieten einzukaufen. Dieser bedauernswerte Zustand kann nicht laenger geduldet werden. Ich beauftrage Sie daher, diese Transaktionen zu regularisieren im Einvernehmen mit der Dienststelle und im besonderen mit den Befehlshabern der besetzten Gebiete. Im Prinzip sind die Wirtschaftsorganisationen in den besetzten Gebieten ausserhalb der normalen Versorgung durchgefuehrt, aber sie stellen eine Verletzung der Rationierung dar. Trotzdem muessen sie limitiert werden in besonderen Faellen und koennen nicht ohne Ihre vorherige Zustimmung durchgefuehrt werden. Ich bin einverstanden mit dem, was Sie vorgeschlagen haben, naemlich die deutschen Kontrollorganisationen dazu zu benuetzen, um die Ware wegzunehmen, im besonderen die ROGE s Ich bitte Sie, mir moeglichst bald einen Arbeitsplan vorzulegen, betreffend die Inangriffnahme ihrer Taetigkeit in Holland, Belgien Frankreich und in Serbien. In Serbien ist es der Generalkonsul Neuhausen, der damit beauftragt werden muss. Dieser Plan muss im uebrigen die Beschlagnahme umfassen hinsichtlich der Hafen- Einrichtungen und Inanspruchnahme der Unternehmungen, deren Schliessung in den besetzten Gebieten ins Auge gefasst werden kann.

Was die Ergebnisse ihrer Taetigkeit anbetrifft, bitte ich Sie, mir monatlich durch meinen Vertreter einen Bericht zukommen zu lassen, und zwar zum erstan Male am 1. Juli 1942. Falls es notwendig werden sollte, hat die zentrale Planung die noetige Entscheidung hinsichtlich der Verteilung der Ware zu treffen. gez. Goering."

H0259-0011

Im weiteren Verlauf hatte am 4. September 1942 der Angeklagte Goering dahin Befehl gegeben, dass ohne Ausnahme alle Waren, die verwendet werden konnten, zusammengescharrt wuerden, selbst wenn sich daraus Inflationsanzeichen in den besetzten Gebieten ergeben sollten. Dies geht aus einem Bericht hervor, gezeichnet "Wichl", bezueglich der Ausnuetzung der Fonds, die sich aus den Besatzungskosten ergeben.

Ich unterbreite diesen dem Gericht unter Nummer 110.

Kurz danach, am 4. Oktober 1942, hielt der Angeklagte Goering eine Ansprache gelegentlich des Erntefestes. Diese Ansprache ist in "Das Archiv" vom Oktober 1942, Nr. 103, Seite 645, abgedruckt.

In dieser Rede legte der Angeklagte Goering es klar, dass er die Ankaeufe auf dem schwarzen Markt weiter fortfuehren wolle zum Nutzen der deutschen Bevoelkerung. Es ist die Nummer 111 der Dokumente und ich zitiere den folgenden Auszug:

"Ich habe mir nun die Lage in den besetzten Gebieten ganz besonders scharf angesehen. Ich habe gesehen, wie die Leute in Holland, in Belgien, in Frankreich, in Norwegen und Polen und ueberall wo wir sonst sassen, lebten. Dadurch habe ich erkannt, dass zwar oeffentlich in ihrer Propaganda sehr haeufig von der schwierigen Ernaehrungslage gesprochen wurde, aber tatsaechlich war es bei weitem nicht so. Zwar sind dort ueberall Rationierungskarten eingefuehrt, auch in Frankreich. Aber das, was sie auf die Marken holten, war nur zusaetzlich; normalerweise lebten sie von Schleichhandel. Aus dieser Erkenntnis entstand bei mir ein fester Entschluss, ein Grundsatz, an dem unverrueckbar festgehalten wird."

"Zuerst und vor allem in der Stillung des Hungers und in der Nahrungsversorgung kommt das deutsche Volk. Ich bin sehr dafuer, dass in den von uns in Obhut genommenen und eroberten Gebieten die Bevoelkerung nicht Hunger leidet; wenn aber der Gegner gegen unsere Art der Lebensmittelversrgung waere, dann sollen es alle wissen: wenn irgendwo eine Hungersnot eintreten sollte, so wird es keineswegs in Deutschland sein."

H0259-0012

Die Armee der Vereinigten Staaten hat einen Geheimbericht vom 15. Januar 1943 entdeckt, den der Oberst Veltjens verfasst hatte und in dem er dem Angeklagten Goering einen Bericht ueber seine Taetigkeit fuer sechs Monate erstattet. Es handelt sich um das Dokument 1765-PS, das ich jetzt dem Gericht als Nummer 112 vorlege. Es ist mir nicht moeglich, den ganzen Bericht vorzulesen; ich werde mich auf einige Auszuege beschraenken. Im ersten Teil dieses Berichtes erklaert Veltjens die Gruende, aus denen heraus der schwarze Markt entstand, und zwar wie folgt:

a) Die verknappung der Ware infolge Verordnungen und Kontingentierungen,

b) die Unmoeglichkeit, den Preisstop durchzusetzen,

c) die Unmoeglichkeit einer Preisfestlegung nach deutschem Muster infolge Personalmangels bei den deutschen Ueberwachungsorganen,

d) das Fehlen einer wirksamen Unterstuetzung der Bekaempfungsmassnahmen durch die eigenstaatlichen Verwaltungsbehoerden, vor allem in Frankreich,

e) die lahme Strafjustiy der eigenstaatlichen Strafbehoerden,

f) die mangelnde Disziplin der Zivilbevoelkerung.

Etwas weiter unter Nummer f lese ich vor aus Veltjens Bericht:

"Die Aktivitaet der deutschen Behoerden auf dem schwarzen Markt dehnt sich langsam sehr aus, sodass er immer untragbarere Zustaende hervorruft. Es war an der Tagesordnung, dass die Schwarzhaendler ihre Waren gleichzeitig mehreren Stellen anboten und diejenige Stelle die Ware erhielt, die den hoechsten Preis anlegte, sodass sich die einzelnen deutschen Formationen nicht nur gegenseitig die Ware abjagten, sondern sich auch noch die Preise hochtrieben."

H0259 - 0013

Weiter gibt Veltjens in seinem Bericht an, dass er die Leitung des Amtes, das von dem Bevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan gegruendet worden war, uebernommen hatte. Ich zitiere:
"Schliesslich wurde im Juni 1942 im Einvernehmen mit saemtlichen Zentralbehoerden der Bevollmaechtigte fuer Sonderaufgaben (BFS) beauftragt, die Erfassung und zentrale Steuerung der schwarzen Maerkte in die Hand zu nehmen. Hiermit war erstmalig die Voraussetzung zu einer wirksamen Inangriffnahme des Problems des schwarzen Marktes und damit zu seiner Bekaempfung gegeben."
Im zweiten Teil seines Berichtes setzt Veltjens die Vorteile der Organisation auseinander, die er leitete. Er schrieb unter anderem:
"Es ist erklaert worden, dass die weitere Anschaffung auf dem schwarzen Markt in dem bisherigen Umfang und zu jetzigem Preise auf die Dauer dem Reichshaushalt keine grosse Last auferlegen wuerde. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass der groesste Teil der durchgefuehrten Kaeufe in Frankreich erfolgte und aus Besatzungskosten finanziert wurde. Von 1 107 792 819 RM Gesamtkaeufe sind 929 100 000 RM den franzoesischen Besatzungskosten angelastet worden, dies bedeutet somit keineswegs eine Belastung fuer den Reichshaushalt."
Nachdem er die Nachteile des schwarzen Marktes angegeben hat, schliesst Veltjens wie folgt ab:
"Zusammenfassend muss ....
VORSITZENDER: Auf welcher Seite dieses Dokuments sind Sie jetzt ?
M. GERTHOFER: Auf Seite 17 des Berichts, Seite 20 der Uebersetzung.
VORSITZENDER: Fahren Sie bitte fort!
M. GERTHOFER: Zusammenfassend muss gesagt werden,(sagte Veltjens) dass angesichts der Versorgungslage des Reiches nach wie vor auf Abschoepfung des schwarzen Marktes nicht verzichtet werden kann, solange es noch verheimlichte Bestaende an kriegswichtigen Waren

H0259-0014

gibt. Diesem hoeheren Interesse gegenueber muessen alle anderen Gesichtspunkte zurueecktreten."

In dem dritten Teil desselben Berichtes beschaeftigt sich Veltjens mit der technischen Organisation der ihm unterstellten Stellen. Hier sind einige sehr interessante Auszuege:

"Die allgemeine Steuerung und Beaufsichtigung der Aufkaufstaetigkeit ist die Aufgabe der zu diesem Zweck eingerichteten Ueberwachungsstellen, und zwar:

a) der Ueberwachungsstelle Frankreich mit dem Sitz in Paris,

b) der Ueberwachungsstellen Belgien und Nordfrankreich mit dem Sitz in Bruessel,

c) der Ueberwachungsstellen Belgien und Nordfrankreich, Aussenstelle Lille, mit dem Sitz in Lille,

d) der Ueberwachungsstelle Niederlande mit dem Sitz in Den Haag

e) der Ueberwachungsstelle Serbien mit dem Sitz in Belgrad.

Alsdann sagt Veltjens, dass die Aufkaeufe selbst durch eine beschraenkte Zahl von Organisationen durchgefuehrt werden, und zwar in Frankreich elf, in Belgien sechs, in Holland und Serbien drei. Damit ist, schreibt Veltjens, die gesamte Aufkaufstaetigkeit der zentralen Ueberwachung des BFS unterstellt.

Dann fuegt Veltjens unten hinzu:

"Die Finanzierung der Aufkaeufe und der Abtransport der Waren erfolgt durch die reichseigene Roges m.b.H.; die Waren werden dann im Reich von der Roges entsprechend den Weisungen der zentralen Planung bezw. der von der zentralen Planung beauftragten Ressorts je nach Dringlichkeit auf die einzelnen Bedarfstraeger verteilt."

In dem vierten Teil seines Berichts legt Veltjens Rechenschaft ab ueber Transaktionen, die am 30 November durchgefuehrt waren, das heisst, in weniger als fuenf Monaten, das seine Organisation ihre Taetigkeit erst am 1. Juli 1942 aufgenommen hatte.

Umfang der bisherigen Kaeufe:

a) Seit Beginn der Aktion, das heisst, seit dem Einsatz der zentral gesteuerten Aufkaeufe durch die Militaerbefehlshaber bezw.

H0259 - 0015

dem Reichskommissar unter zentraler Verteilung der Waren im Reich.

Bisher ist seit Beginn der Aktion fuer insgesamt 1 107 702 818,64 gekauft worden; davon

in Frankreich fuer	929 100 000	RM
in Belgien fuer	103 881 929	RM
in den Niederlanden fuer	73 685 162,64	RM
in Serbien fuer	1 125 727	RM

Veltjens fuegt hinzu:

Die Bezahlung erfolgt in Frankreich aus Besatzungskosten, in den uebrigen Laendern ueber Clearing. Alsdann gibt Veltjens eine Aufstellung ueber die Ware, die in dieser Art und Weise gekauft worden ist. Ich werde mich darauf beschraenken, dem Gericht eine Zusammenfassung zu geben:

1) Metalle: 66 202 Tonnen im Werte von 273 870 287 RM.

H0259 - 0016

dem Reichskommissar unter zentraler Verteilung der Waren im Reich.

Bisher ist seit Beginn der Aktion fuer insgesamt 1 107 702 818,64 RM gekauft worden; davon

in Frankreich fuer	929 100 000	RM
in Belgien fuer	103 881 929	RM
in den Niederlanden fuer	73 685 162,64	RM
in Serbien fuer	1 125 727	RM

Veltjens fuegt hinzu:

Die Bezahlung erfolgt in Frankreich aus Besatzungskosten, in den uebrigen Laendern ueber Clearing. Alsdann gibt Veltjens eine Aufstellung ueber die Ware, die in dieser Art und Weise gekauft worden ist. Ich werde mich darauf beschraenken, dem Gericht eine Zusammenfassung zu geben:

1) Metalle: 66 202 Tonnen im Werte von 273 870 287 RM.

H0259 - 0017

2. Textilien im Gesamtwert von RM 439.040.000

3. Leder, Haeute und Felle im Gesamtwert von RM 120.754.000

Veltjens fuegt hinzu: Es ist im uebrigen Speiseoel und Fett gekauft worden, insurstrielle Oele und Fette, Wolle, Haushaltartikel, Marketenderwaren, Weine und Spirituosen, Pioniergeraet, Sanitaetsbedarf, Saecke. Des weiteren gibt Veltjens eine Statistik des Steigens der Preise waehrend dieser 5 Monate. Alsdann stellt er prinzipiell fest, dass der Schwarze Markt ausschliesslich zum Nutzen unterdruckt werden muss, falls er von der Bevoelkerung der besetzten Laender ausgenuetzt wird. In dieser Beziehung schreibt er woertlich:

"1. Ausbau der Preisueberwachung. Da eine personelle Verstaerkung der deutschen Ueberwachungsorgane n cht oder nur in begrenztem Umfange moeglich sein duerfte, suessen die eigenstaatlichen Verwaltungsbehoerden zu einer groesseren Akrivitaet auf diesem Gebiet verpflichtet werden.

2. Die Einfuehrung schwerer Strafen fuer Vergehen gegen die Bewirtschaftungsmassnahmen nach deutschem Vorbild, weil nur dann die auf ihrer individualistischen und liberalistischen Einstellung beruhende mangelnde Disziplin der Zivilbevoelkerung gehoben werden kann. Eine Ueberwachung der Spruchpraxis der eigenstaatlichen Strafbehoerden erscheint empfehlenswert.

3. Die Ankuendigung von Belohnungen fuer die Anzeige von Vergehen gegen die Bewirtschaftungsmassnahmen in Hoehe eines nicht zu geringfuegigen Prozentsatzes des Wertes der aufgrund der Anzeige beschlagnahmten Gegenstaende.

4. Ansetzung von Spitzeln und agents provocateurs.

5. Stillegung aller Betriebe, die nicht fuer die Kriegsfertigung produzieren.

6. Verstaerkte Stillegung bezw. Zusammenlegung von Betrieben, deren Kapazitaet nur unvollkommen ausgenutzt ist.

7. Schaerfere Ueberwachung der Betriebe in der Produktion.

8. Schaerfere Pruefung bei der Zuteilung von Rohstoffen fuer die Auftragsverlagerung.

9. Eine Preispolitik, die den Unternehmen auskoemmliche Preise gibt und ihnen die Existenz gewaehrleistet."

H0259 - 0018

21 Jan-M-SF-2.

Bei Pruefungdieser Beschwerden der Machthaberin den besetzten Gebieten bezueglich der Kaeufe auf dem Schwarzen Markt schreibt Veltjens:

"Im uebrigen haben sich die Verwaltungsbehoerden Frankreichs und Belgiens, darunter auch der Chef der franzoesischen Regierung selbst, sich darueber beklagt, dass diese Aufkaeufe methodisch gon den Deutschen vorgenommen worden seien. Der rtigen Vorstellungen gegenueber waere - neben verschiedenen anderen Argumenten - darauf hinzuweisen, dass auch deutscherseits das groesste Inreresse am Verschwinden des Schwarzen Marktes besteht, dass aber die Hauptschuld an seiner Existenz die Regierungsbehoerden selbst durch ihre Unfachigkeit in der Preisueberwachung und ihre Schlappheit in der Stragverfolgung haben, wodurch die Undisziplinierтheit ihrer eigenen Bevoelkerung geradezu gezuechtet qies."

Das Gericht wird mir erlauben, nebenbei die Fadenscheinigkeit dieser Argumente von Veltjens zu unterstreichen, indem ich darauf hinweise, dass die Deutschen die Hauptaufkaeufer auf dem Schwarzen Markt waren und dass sieh ihre Agenten einer kompletten Straflosigkeit wieder erfreuten. Verltjens schreibt des weiteren in seinem Bericht:

"Die Delegierten bei den Sondermissionen haben im uebrigen die Aufgabe, sich auf die Erfassung von Maschinen von stillgelegten Betrieben zu beschraenken. Es steht fest, dass hier grosse Kapazitaeten, insbesondere an Werkzeugmaschinen, diein der Heimat fuer die Ruestungsproduktion dringend benoetigt werden, zum Teil noch brachliegen. Im Einvernehmen zwischen dem BfS, dem Militaerbefehlshaber und den Bevollmaechtigten fuer die Maschinenproduktion ist daher in Frankreich bei der Ruestungsinspektion eine sogenannte Maschinenausgleichstelle errichtet worden. Die Errichtung gleicher Maschinenausgleichstellen in Belgien und in den Niederlanden steht bevor. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt in der Ueberwindung des Widerstandes sowohl der Inhaber der Produktionsstaetten wie auch der eigenstaatlichen Regierungsstellen der besetzten Gebiete. Hier werden die Besatzungsbehoerden ihre ganze Tatkraft einsetzen muessen, um diesen Widerstand zu brechen."

Schliesslich spielt Veltjens in seinem Bericht auf die R.O.G.E.S. an, d. h. eine spezialisierte Gesellschaft, die die Aufgabe hatte, die Beute aus den besetzten Gebieten nach Deutschland zu schaffen und im besonderen sich den Operationen auf dem Schwarzen Markt zu widmen. Einer ihrer Direk-

H0259 - 0019

toren, ein gewisser Ranis, ist am 10. November 1945 vernommen worden und hat im wesentliche erklaert, dass die Gesellschaft R.O.G.E.S. ihre Taetigkeit im Februar 1941 begonnen hatte und dass sie einer anderen Organisation nachfolgte. Insgesamt bestaetigt er das, was in dem Bericht Veltjens enthalten ist. Ich moechte gern eine Kopie dieser Vernehmung vorlegen. Es ist unsere Nr. 113.

Der Gesamtumfang der deutschen Operation auf dem --

VORSITZENDER: Ersuchen Sie uns darum, von diesem Verhoer amtsmaessig Kenntnis zu nehmen?

M. GERTHOFF R: Die Vernehmung wurde in Nuernberg gemacht.

VORSITZENDER: Jan, aber falls Sie nicht die wichtigen Teile verlesen und zwar hier vor Gericht, wird es nicht als Beweisstueck zugelassen.

MR. GERTHOFFER: Ich glaube, dass es nicht notwendig ist, weil Mr. Ranis nur die Indikationen wiederholt, die von Veltjens gegeben wurden. Mir scheint das ueberfluessig.

Der Gesamtumfang der deutschen Operationen auf dem Schwarzen Markt ist jedoch durch deutsche Dokument festgestellt, die nicht bestritten werden koennen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass diese Dokumente bestaetigen, dass in funnf Monaten in den drei besetzten Laendern diese Operationen die Gesamtsumme von RM 1.107.792.818 ergeben. Ich werde auf gewisse Einzelheiten zurueckkommen, wenn ich die besondere Situation in den einzelnen Laendern pruefe; jedoch ich moechte schon jetzt darauf hinweisen und die Gruende angeben, aus denen der Angeklagte Goering sich schliesslich entschloss, diese Operation auf dem Schwarzen Markt aufzugeben. In der Tat beschloss der Angeklagte Goering am 15. Maerz 1943 unter dem Vorwand, eine Inflationsgefahr in den besetzten Gebieten zu vermeiden, die Kaeufe auf dem Schwarzen Markt auszusetzen. Wir haben soeben gesehen, dass der Angeklagte Goering sich wenig um das Schicksal der Bevoelkerung in den besetzten Gebieten kuemmerte, da er beschlossen hatte, dass die Aufkaeufe auf dem Schwarzen Markt fortgesetzt werden sollten, selbst, wenn sich daraus eine Inflationsgefahr ergeben sollte. Der tatsaechliche Grund ist folgender: Waehrend die deutschen Aumtsstellen zu den normalen Preisen aufkauften, akzeptierten die geheimen Aufkaeuferorganisationen zur selben Zeit Preise, die sehr viel hoeher lagen. Die Ware wurde

H0259 - 0020

daher unaufhoerlich angezogen durch den Schwarzen Markt zum Schaden der Amtsstellen und die heimliche Produktion saugte letzten Endes die normale Produktion auf. Schliesslich moechte ich noch hinzufuegen, dass die Korruption, die sich daraus in gewissen Milieus der Wehrmacht ergab, die deutschen Machthaber beunruhigte. Der Schwarze Markt wurde alsdann offiziell am 15. Maerz 1943 unterdrueckt. Gewisse Einkaufsbuereaus setzten aber ihre Taetigkeit bis zum Augenblick der Befreiung fort, allerdings in einem sehr viel geringeren Umfange, als es vor dem 15. Maerz 1943 der Fall war. Ich moechte in einer Stelle dieses Berichtes, den ich vorgelegt habe als Nr. 107 zitieren, der uns einen Begriff von der Unordnung gibt, die durch das Treiben der Deutschen herbeigefuehrt worden war und der Zeit, aus welchen Gruenden die Reichsbehoerden offiziell die Kaeufe auf dem Schwarzen Markt aufgegeben haben. Es ist die Seite 21 des franzoesischen Textes.:

"Es war die Zeit, wo Champagner, Cotnak, Armagnac und Benediktiner zu 10 - 50 000 Flaschen und Gaenseleber tonnenweise eingekauft wurden. Die allgemeine Bestechlichkeit erreichte gleich am Anfang unzaehlige Offiziere der Wehrmacht, die sich von diesem luxurioesem Leben angezogen fuehlten, das sich

um sie herum abspielte. Sie drang in dem Masse in die Wehrmachtskreise ein, dass von einfachen Kantinenburschen bis zum hoeheren Offizier ein jeder sich mit dem schlimmsten Schacherern einliess und von jedem abgeschlossenem Geschaeft eine Provision verlangte. Bei einem geheimen Verkauf von Wollgarn erschien einmal ein General der Luftwaffe. Die im Laufe 1941 begonnene Taetigkeit der Pariser Beschaffungsstelle erstreckte sich ueber ungefaehr 20 Monate. Die Verwirrung nahm bald bei einigen Industriezweigen in einem solchen Masse zu, ...

VORSITZENDER: Auf welcher Seite steht das? Sie sagen, es ist in Dokument 107? Von welchem Dokument lesen Sie?

MT.GERTHOFFER: Seite 22 des franzoesischen Dokuments. Dokument 107. Ich begann von Seite 21, dem 2. Paragraphen vom Ende der Seite 21, naechst dem letzten Paragraphen auf Seite 21 war der Beginn der Zitierung.

VORSITZENDER: Wollen Sie bitte fortfahren.

MR. GERTHOFFER: Man wird verstehen, dass in einem solchen Milieu, das sich aus unbekannten und unaufgreifbaren Leuten zusammensetzte, die Angelegenheit des Schwarzen Marktes, die ohne Rechnung und Bargeld fortgefuehrt wurde, ohne irgend eine sdhriftliche Belastung nicht leicht aufgedeckt werden konnte.

"Die im Laufe 1941 begonnene Taetigkeit der Pariser Beschaffungsstelle erstreckte sich ueber 20 Monate. Diese Taetigkeit, die ihren hoechsten Punkt Ende 1942 erreichte, wurde aber ploetzlich im Maerz 1943 wegen ihrer Uebertreibungen eingestellt. Waehrend der ganzen Besatzungszeit wurden naemlich die Produktionspreise durch die franzoesischen und noch mehr durch die deutschen Wirtschaftsstellen streng festgesetzt, die systematisch jede Preiserhoehung verweigerten, um ihren in Frankreich verfuegbaren Geldmittel die noetige Kaufkraft zu erhalten. Waehrend die dem Feinde vertragsmaessig zur Verfuegung gestellten Lieferungen zu kaum "verbesserten" sich den festgesetzten annaehen - den Preisen bezahlt wurden, nahmen gleichzeitig die heimlichen Beschaffungsstellen fuer dieselben Waren viel hoehere Preise an. Demzufolge wurde bei der Produktion die Flucht der Waren zum deutschen Schwarzhandel immer groesser, waehrend die geheimen Nebenfabrikationen immer zahlreicher wurden. Die Verwirrung nahm bald bei einigen Industriezweigen in einem solchen Masse zu, dass die vertragsmaessigen Lieferungen trotz der drohenden Vorstellungen der deutschen Dienststellen nur mit riesengrossen Verzoegerungen zur Ausfuehrung kamen. Das vollstaendig ueberlastete franzoesische Wirtschaftsmini-

H0259 - 0021

H0259 - 0022

.sterium sah sich gezwungen, den deutschen Behoerden mitzuteilen, dass die nationale Produktion bald nicht mehr imstande waere, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Infolge dieser aussichtslosen Lage einerseits und der durch den Schwarzhandel in den Wehrmachtskreisen verursachten riesigen Bestechlichkeit andererseits, beschloss die Reichsregierung, wenn nicht den deutschen Schwarzhandel total auszurotten, so doch saemtliche Pariser Beschaffungsstellen zu schliessen. Diese Massnahme trat am 3. Maerz 1943 nach stattgefundener Vereinbarung zwischen Bichelonne und General Michel in Karft. Die deutschen Wirtschaftsstellen unterliessen aber nicht, und dieses ist bedeutungsvoll, eine bedeutende Erhoehung der vertraglich festgesetzten Kontingente als Ersatz zu verlangen. Allein was den Kehrl-Plan betrifft, betrug fragliche Erhoehung 6 000 Tonnen Textilwaren. Die Sperre der Beschaffungsstellen wurde selbstverstaendlich ganz anderen Gruenden zugeschrieben. Nur einige Organisationen konnten bis zuf Befreiung noch eine gewisse Taetigkeit ausueben, in dem sie sich entweder bei der ROGES (d'Hunieres, Union economique usw.) einigen Marketenderwaren einkaufenden Militaerstellen oder bei den Luftwaffe- oder Kriegsmarine- Beschaffungsabteilungen provisionsweise Geschaefte abzuschliessen bemuehten.

VORSITZENDER: Vielleicht wuerde das eine gute Zeit sein, fuer 10 Minuten abzubrechen.

(Gerichtspause von 11.20 zu 11.30 Uhr.)

MR. GERTHOFFER: Ich bin im Laufe meiner Ausfuehrungen auf die Operationen des "Schwarzen Marktes" in jedem einzelnen Land zu sprechen gekommen und habe einen Begriff ueber dessen Ausdehnung gegeben. Es geht meiner Meinung nach hervor, dass dieser sowohl auf Grund der russischen Bericht, wie des Berichtes des franzoesischen Wirtschafts-Kontrollamtes, welche ich dem Gericht vorlas, von den Fuehrern des Reiches, besonders vom Angeklagten Goering, organisiert wurde.

Um diese Angelegenheit ueber die wirtschaftliche Pluenderung zu behandeln, ersuche ich um die Erlaubnis des Gerichtes, einige wenige Bemerkungen vom juristischen Standpunkt aus machen zu duerfen. Es handelt sich um das 5. Kapitel des ersten Teiles:

Es kann nicht bestritten werden, dass die organisierte Pluenderung der von Deutschland ueberrannten Laender von der internationalen Haager Konvention, die von Deutschland unterzeichnet, und vorsaetzlich verletzt wurde, verboten ist,

H0259 - 0023

obwohl die Machthaber Deutschlands sich auf diese Konvention jedesmal beriefen, wenn sie dadurch einen Vorteil erlangen konnten.

Der 3. Abschnitt der Haager Konvention, der den Titel "Militaerische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete" traegt, befasst sich mit diesen wirtschaftlichen Fragen. Diese Klauseln sind sehr klar und beduerfen keiner Diskussion. Das hohe Gericht wird mir gestatten, sie durch Vorlesen in Erinnerung zu bringen:

Der dritte Abschnitt der Haager Konvention ist identisch mit Nr. 114 im Dokumentenbuch. Er benennt sich "Militaerische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete" und ich zitiere den Artikel Nr. 42:

"Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsaechlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeuebt werden kann."

Artikel 43: "Nachdem die gesetzmaessige Gewalt tatsaechlich in die Haende des Besetzenden uebergegangen ist" .....

VORSITZENDER: Ich glaube, wir koennen amtlich Kenntnis dieses Artikels der Konvention nehmen.

Mr.GERTHOFFER: Ich werde daher diesen Artikel, da bekannt, nicht lesen und mich auf gewisse juridische Bemerkungen beschraenken. Dieser Wortlaut der Haager Konvention zeigt sehr einleuchtend, dass die Deutschen in den besetzten Gebieten nur das beschlagnahmen durften, was fuer den Unterhalt der fuer die Besetzung notwendigen Truppn noetig war. Alles ueber diese Begrenzung hinaus Beschlagnahmte verletzt den Ihnen bekannten Wortlaut und stellt daher Pluenderung dar.

Die Verteidigung wird mir vielleicht vorhalten, dass diese Bestimmungen nicht beruecksichtigt werden konnten, weil das Ziel Deutschlands die Beendigung des Krieges gegen Grossbritannien, gegen die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika war. Die Vertdidigung koennte vielleicht vorbringen, dass Deutschland daher in einem sehr bedraengten Zustande war, der die Haaper Vertragsbestimmungen ausschaltete. Sie wird vielleicht ersuchen, den Artikel 23-G vorzubringen, der gestattet, sogar Privateigentum zu zerstoeren oder zu beschlagnahmen.

Ich werde jedoch darauf antworten, dass diese Satzungsbestimmungen keine

H0259 - 0024

Regeln festlegen, die sich auf das Benehmen von Besetzungstruppen auf feindlichem Gebiet beziehen. Diese letzten Verordnungen sind in den Artikeln 42 - 56 enthalten, die ich wiederholen moechte. Sie beziehen sich auf die Haltung, welche im Laufe des Kampfes zur Schau getragen werden muss. Das geht aus folgender Klausel hervor: "Keine Beschlagnahme von Eigentum, ausgenommen wenn diese Beschlagnahmungen ausdruecklich fuer militaerische Notwendigkeit diktiert sind."

H0259 - 0025

Es kann auf keine Unstimmigkeiten in der Uebersetzung hingewiesen werden, denn hier ist der franzoesische Wortlaut des Wortes "Beschlagnahme" bindend; ich wiederhole, nicht um sich eine Sache anzueignen, sondern um sie in Schutz und Obhut zu nehmen und sie unbenuetzt in ihrem bisherigen Zustande zu belassen, um sie fuer ihren Eigentuemer oder dessen Rechtsnachfolger aufzubewahren. Eine derartige Beschlagnahme ist den militaerischen Behoerden erlaubt, so lange der Krieg dauert, um zu verhindern, dass dieses Eigentum gegen die eigene Truppe benuetzt wird. Aber es berechtigt sie in keiner Weise zur Aneignung.

Die Tatsachen der Pluenderung der Wirtschaft sind dem Prinzip des internationalen Rechts vollkommen entgegengesetzt, wie dies aus Artikel 68 des Statuts der Vereinigten Nationen vom 8. August 1945 hervorgeht.

Diese staendigen Verletzungen der Haager Konvention trugen selbstverstaendlich zur Bereicherung Deutschlands bei und erlaubten diesem, den Krieg gegen England, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten fortzusetzen. Es schaedigten die ueberrannten Laender, deren Bevoelkerung es dem langsamen Verhungern aussetzten. Es schwaechte diese koerperlich und haette sie ohne den Sieg der Alliierten langsam ausgerottet. Diese unmenschliche Fuehrung stellt daher Kriegsverbrechen dar, welche innerhalb des Bereiches dieses Militaer-Gerichtes fallen, soweit die Fuehrer des Reiches betroffen sind. Bevor ich mich dieser raschen Zusammenfassung juridischer Fragen zuwende, wird das Gericht mir erlauben, einer Entgegnung vorzugreifen, die von der Verteidigung bestimmt vorgebracht wird, soweit die wirtschaftliche Pluenderung in Frage kommt. Die Verteidigung wird erklaeren, dass eine juriddische Auslegung nicht bestand, weil das internationael Strafrecht zu der Zeit noch nicht formuliert war, als die Angeklagten diese ihnen zur Last gelegten Taten begingen und dass sie daher auf Grund des Prinzips von Nicht-Rueckwirkung internationaler Strafgesetze nicht verurteilt werden koennen.

Warum meine Herren, wurde dieser Grundsatz von der modernen Rechtsordnung angenommen? Unzweifelhaft kann eine Person, die sich keiner wie immer gearteten Gesetzesverletzung bewusst ist, nicht fuer Taten verantwortlich gemacht werden, welche unter den geschilderten Umstaenden begangen wurden.

H0259 - 0026

Zum Beispiel: Eine Person stellt einen Scheck ohne Deckung aus, ehe die Gesetzgebung ihres Landes eine Strafbestimmung zur Suehne einer solchen Tat erlassen hat.

In diesem Falle sind die Tatsachen ganz verschieden. Die Angeklagten koennen nicht vorgeben, dass sie sich nicht bewusst gewesen waren, Gesetze jeder Art verletzt zu haben.

Vor allem verletzen sie internationale Vertraege der Haager Konvention von 1907, den BRIAND-KELLOGG-PAKT vom 27.August 1928, sie verletzen ebenso die Strafgesetze der ueberrannten Staaten. Ie soll in dieser Gesetzgebung die volkwirtschaftliche Pluenderung benannt werden - "Diebstahl, Gaunerei, Erpressung oder sogar Mord" - um zu ihrem Ziel zu gelangen?

Die Deutschen haben mit Vorbedacht zahlreiche Morde gestattet, welche zur Einschuchterung der Bevoelkerung zwecks Pluenderung dienen sollten. Nach Ansicht des franzoesischen Strafgesetzbuches fallen diese Taten gewiss unter die Artikel 295 und die darauf folgenden, besonders unter Artikel 303, auf Grund dessen sich ale Uebeltaeter des Mordes schuldig machen, die um Verbrechen auszufuehren, Folterungen oder barbarische Akte ausueben.

Ich will hinzufuegen, dass die Angeklagten auch das deutsche Strafrecht verletzten, besonders Artikel 233 und die folgenden des deutschen Strafgesetzes Die Verteidigung wird gewiss erwaehnen, dass einige Fuehrer der ueberranten Laender mit der Reichsregierung bezueglich der volkswirtschaflichen Zusammenarbeit uebereinstimmten und dass daher diese Gesetze nicht auf die aus diesen Vereinbarungen entstandenen Taten zutreffen. Solche Einwaende muessen zurueckgewiesen werden.

1.) in allen ueberranten Laendern widerstanden Patrioten mit mehr oder weniger Mut. Es ist jedoch sicher, dass einige derselben aus Feigheit, Angst oder Gewinnsucht Verrat an ihrem Lande begingen. Sie wurden oder werden verurteilt. Aber die Verbrechen, die von einem von ihnen begangen wurden, haben keine straffreien, oder strafmildernden Umstaende zu Gunstan der Angeklagten, besonders da diese sehr oft jene Verraeter gegen das okkupierte Land einsetzten.

Die Tatsache, dass sie Leute veranlassten, an ihrem eigenen Lande Verrat zu begehen, erscheint im Gegenteil als Schuld der Angeklagten .

H0259 - 0027

2.) Die sogenannten Abkommen sind alle unter Druck und Drohung durchgesetzt worden. Die abgeschlossenen Vertraege zeigen klar, dass sie stets zu Gunsten Deutschlands lauteten. Deutschland gab in Wirklichkeit keine Gegenleistungen, sondern leere Versprechungen. Die wirtschaftliche Schaedigung der besetzten Staaten kann ohne weiteres durch das Lesen der betreffenden Vertraege festgestellt werden.

Ich erlaube mir, dies in unserem besonderen Falle zu zeigen. Meine allgemeinen Feststellungen sind hierbei eingeschlossen und mit Bewilligung des Gerichts koennen wir den besonderen Fall von Daenemark ueberpruefen: Als die Deutschen entgegengesetzt den Bestimmungen des Voelkerbundes und ihrer eignenen Verpflichtung Daenemark ueberrannten, waren sie der raschen Beherrschung Westeuropas noch nicht sicher. Am Anfang legten sie den Grundsatz fest, alles im Lande zu belassen. Aber nach ihrem Sieg vom Mai 1940 aenderte sich ihre Haltung. Sie behandelten Daenemark nach und nach mehr oder weniger wie die anderen besetzten Laender. Immerhin begnugten sie sich mit der Besetzgung und ergriffen erst im Laufe des Jahres 1942 strenge Massnahmen gegen die Bevoelkerung, als sie sahen, dass sie diese nicht gewinnen konnten.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zur Sicherung ihrer Herrschaft versuchten sie, die Mehrzahl der daenischen Zahlungsmittel zur Verfuegung zu bekommen. Sie gebrachten zu diesem Behufe zwei Methoden im grosssem Masstabe erstens das Einheben einer grossen Kriegs-Kontribution zugunsten der Aufrechterhaltung der Okkupationsarmee; zweitens die Einfuehrung der sogenannten Clearing-Vereinbarung. Diese zwei Methoden sollen im Kapitel eins dieser Erklaerung studiert werden.

Deutsche Beschlagnahmen als Zahlungsmoeglichkeit.

1.) Kosten der Besetzung. Artikel 49 der Haager Konvention setzt fest, dass im Falle der Besetzende in dem besetzten Gebiet ausser den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Beduerfnisse des Heeres, oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen. Die besetzende Macht kann daher eine Kontribution fuer die Aufrechterhaltung der Armee einheben, aber diese Leistung darf nicht die hierzu noetige Summe uebersteigen. Andererseits soll sie nur dazu dienen, die Beduerfnisse der Okkupationsarmee ohne die Auslagen

H0259 - 0028

fuer Ausrustung und Bewaffnung zu decken, nur als Entschaedigung fuer Verpflegung, Unterbringung und Sold der Soldaten. Ich erwaehne ausdruecklich "normale Ausgaben", in welchen daher Ausgaben fuer Luxuszwecke nicht enthalten sind.

Artikel 52 berechtigt die Besetzende Macht, von Gemeinden oder Einwohnern, Naturalleistungen und Dienstleistungen nur fuer die Beduerfnisse der Besetzungsheeres zu fordern. Es wird erwaehnt, dass sie im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein muessen, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

H0259 - 0029

Der gleiche Artikel 52 setzt fest, dass Naturalleistungen soviel wie moeglich in bar zu bezahlen sind, andernfalls sind hiefuer Empfangsbestaetigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summe soll moeglichst bald bewirkt werden.

Mit anderen Worten, die Haager Konvention erlaubt der Besetzungsmacht, Kontributionen in besetzten Gebieten einzuheben, die die Kosten fuer die Aufrechterhaltung des Besetzungsheeres decken sollen, aber unter einschraenkenden Bedingungen:

1.) dass die Kontributionen und Dienstleistungen im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen, das heisst, dass soviel Geldmittel fuer die Einwohner uebrig gelassen werden sollen, um ihnen ein normales Leben zu ermoeglichen.

2.) dass die Naturalleistungen soviel wie moeglich bar zu bezahlen sind. Darunter wird keine Schein-Bezahlung verstanden, die aus Mitteln der besetzten Laender erfolgt, sondern tatsaechliche Bezahlung die eine wirkliche Kompensation darstellt.

Artikel 53 der Haager Konvention erlaubt der besetzenden Macht nur mit Beschlag zu belegen: das Bargeld und die Wertbestaende des Staates, sowie die dem Staat zustehenden eintreibbaren Forderungen, wie ueberhaupt alles bewegliche Eigentum des Staats, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Es muss aber spaeter zurueckgegeben und die Entschaedigungen geregelt werden.

Den Berichten der daenischen Regierung zufolge erklaerten die Deutschen bei ihrem Eindringen in Daenemark, dass sie von diesem Lande nichts fordern würden und dass die deutsche Armee vom Reich her verpflegt werden wuerde.

Anstatt daenische Kronen zu kaufen und es ihren Truppen zu ermoeglichen, in Daenemark Dinge zu kaufen, legten sie vom 9. Mai 1940 an die Zirkulation von Reichskreditkassenscheinen auf. Ich beziehe mich auf Nr. 26, Seite 26 des Dokumentes, das ich bereits vorgelegt habe als Nr. 92. Auf den Protest der Nationalbank von Daenemark gegen die Ausgabe von fremdem Papiergeld auf ihrem Gebiet zogen die Deutschen diese Scheine zurueck, verlangten

H0259 - 0030

aber die Eroeffnung eines Kontos bei der Nationalbank, indem sie sich verpflichteten, nur die unbedingt notwendigen Summen fuer die Erhaltung ihrer Armee in Daenemark abzuheben. Aber die Deutschen zoegerten nicht und verloren keine Zeit, ihr Wort zu brechen, und erhoben von diesem Konto trotz allen daenischen Protestes Summen, die bei weitem die Beduerfnisse ihrer Besatzungsarmee ueberstiegen.

Nach einer Auskunft, die die daenische Regierung gegeben hat, erhoben die Deutschen durchschnittlich im Monat:

43 Millionen Kronen im Jahre 1940,
37 " " " " 1941,
39 " " " " 1942,
83 " " " " 1943,
157 " " " " 1944,
187 " " " " 1945.

Die Gesamtsumme dieser Erhebung belaeuft sich laut daenischer Regierung auf 4.830.000.000 Kronen.

Ich lege als Nr. 115 den Finanzbericht der daenischen Regierung vor, der sich hierauf bezieht. Ich werde mich auf diesen Bericht noch oefters waehrend meines Vortrages beziehen muessen. Die Angaben der daenischen Regierung sind durch ein deutsches Dokument bestaetigt, das die Armee der Vereinigten Staaten entdeckt hat. Das ist Nr. EC-86, Seite 11, das ich dem Gericht als Nr. 116 vorlege. Es handelt sich um einen Geheimbericht vom 10. Oktober 1944, der vom Arbeitseinsatzstab fuer das Ausland verfasst wurde und die Finanzleistungen in den besetzten Gebieten behandelt. Auf Seite 11 heisst es woertlich:

> "Daenemark gilt nicht als besetztes Gebiet und zahlt dementsprechend auch keine Besatzungskosten. Die von den deutschen Truppen benoetigten Mittel werden der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen von der daenischen Zentralbank auf dem Kreditwege zur Verfuegung gestellt. Jedenfalls fuer die Dauer des Krieges ist also eine einheitliche Leistung in Daenemark gewaehrleistet."

H0259 - 0031

Alsdann gibt der Verfasser des Berichtes in Millionen Kronen die Besatzungskosten bis 31. Maerz 1944 an:

1940/41	531	Millionen Kronen
1941/42	437	" "
1942/43	612	" "
1943/44	1391	" "

Dieses stellt für die Zeitabschnitte bis zum 31. Maerz 1944 Abhebungen im Gesamtbetrage von 2.971 Millionen Kronen dar, und das entspricht den Angaben, die die daenische Regierung gegeben hat, waehrend diser Periode 2.723 Millionen Kronen. Derselbe deutsche Bericht legt dar, dass der Kurs der Mark im Verhaeltnis zur Krone amtlich von den Deutschen auf 47,7 - 53,1 Mark festgesetzt worden war fuer 100 Kronen. Obgleich die Deutschen, entgegen allen Beweisen, behaupteten, dass Daenemark nicht ein besetztes Gebiet war, haben sie die Summe von 4.830 Millionen Kronen erhoben, die enorm ist, verglichen mit der Anzahl der Einwohner und den Hilfsquellen des Landes. In Wirklichkeit handelte es sich um ein Kriegstribut, den Deutschland unter dem Vorwand auferlegte, die Armee erhalten zu koenne, die in Daenemark war. Die Unterhaltung der Armee, die fuer die Besetzung von Daenemark notwendig war, erforderte bei weitem nicht so grosse Ausgaben und es ist offensichtlich, dass die Deutschen, ebenso wie in anderen Laendern, den groessten Teil dieser Gelder, die sie so Daenemark abpressten, benutzt haben, um ihre Kriegswirtschaft zu foerdern.

2. Kapitel: Clearing.

Im Jahre 1931 befand sich Deutschland in finanziellen Schwierigkeiten, die ihm zum Vorwand dienten, ein allgemeines Moratorium ueber all seine vorhergehenden Verpflichtungen zu verhaengen. Um jedoch in einem gewissen Umfange seine Transaktionen mit dem Ausland fortsetzen zu koennen, hat Deutschland mit der Mehrzahl der anderen Nationen Vertraege abgeschlossen, die es moeglich machten, ihre Handelsschulden zu bezahlen und selbst gewisse Finanzschulden durch ein sogenanntes Ausgleichsverfahren, das sogenannte "Clearing"-Verfahren.

H0259 - 0032

Seit Anfang der Besatzung - 9. April 1940 - und waehrend seiner gesamten Dauer machten die daenischen Behoerden alle Anstrengungen, aber ohne Erfolg, um der deutschen Aktion auf diesem Gebiet entgegenzuarbeiten; unter dem Druck der Besatzungstruppen konnte Daenemark es nicht verhindern, dass sein Guthaben in Clearing immer groesser wurde, infolge der deutschen Aufkaeufe, die ohne Gegenleistung erfolgten. Nach Angabe der daenischen Regierung entwickelte sich das Clearing-Guthaben wie folgt:

31.	Dezember	1940	388.800.000 Kronen
31.	"	1941	784.400.000 Kronen
31.	"	1942	1.062.200.000 Kronen
31.	"	1943	1.915.800.000 Kronen
31.	"	1944	2.694.000.000 Kronen
30.	April	1945	2.900.000.000 Kronen

Diese Zahlen werden durch diejenigen des erwaehnten deutschen Berichtes bestaetigt, den ich soeben als Nr. 116 vorgelegt habe und demzufolge am 31. Maerz 1944 die Deutschen sich durch das Clearing Zahlungsmittel des Gesamtbetrages von 2.243.000.000 Kronen bemächtigt hatten. Es ist bisher noch nicht moeglich gewesen, festzustellen, zu welchem Zweck die Besatzungsmacht diese auf betruegerische Weise verschafften 7.730 Millionen Kronen verwandt hat, die sie sich zum Schaden von Daenemark mit Hilfe der Entschaedigung fuer die Besetzung und durch das Clearing beschafft hatten. Die Auskuenfte, die wir bisher haben beziehen koennen, erlauben es uns nicht, den Gesamtumfang der deutschen Taetigkeit auf dem schaerzen Markt festzustellen. Immerhin gibt der Verfasser der

H0259 - 0033

vorerwaehnten Berichtes vom 10. Oktober 1944 an, und ich zitiere:

"Eine Schaetzung der auf dem schwarzen Markt verwendeten Summe muss unterbleiben. Zwar muss angenommen werden, dass die Wehrmachtsangehoerigen auch in Daenemark Butter und andere Produkte zu hoechsten Preisen kaufen. Es ist aber unmoeglich, diese Betraege auch nur annaehernd zu erfassen, denn der schwarze Markt scheint weniger ausgedehnt und weniger zusammenhaengend zu sein, als in den anderen besetzten Westgebieten, und mehr der Struktur des deutschen schwarzen Marktes mit seiner uneinheitlichen Preislage zu aehneln. Allerdings duerften die daenischen Schwarzmarktpreise in der Regel weit unter den deutschen liegen. Man kann also nicht von einem durchschnittlichen Ueberteuerungsfaktor sprechen, wie etwa in Frankreich, Belgien und Holland."

Das ist das Ende des Zitats.

Man kann daran also festhalten, dass die Deutschen und besonders die Mitglieder der deutschen Wehrmacht auf dem schwarzen Markt in Daenemark handelten, und dass diese Schulden mit erpresstem daenischen Geld bezahlt wurden. Was diejenigen Transaktionen betrifft, die offenbar in Ordnung gingen, haben wir nicht genuegend Kenntnis fuer genaue Angaben. Nach einem Geheimbericht vom 15. Oktober 1944, der von dem deutschen Offizier des Wirtschaftsstabes Deutschlands an seine vorgesetzte Dienststelle in Frankfurt an der Oder gerichtet war und den die Amerikaner entdeckt hatten, -es ist die Nr. 117- wurden trotzdem die folgenden Waren durch diese Dienststelle erhoben.

Vom Januar bis Juli 1943	30 000 Tonnen Torf
im Monat Mai 1944	6 000 cbm Holz.

Der Verfasser fuegt hinzu, man moechte gerne diese Produktion auf 10 000 cbm im Monat erhoehen.

Im September 1944	5 785 cbm Schnittholz
	1 110 fm Rundholz
	1 050 qm Sperrholz

H0259 - 0034

119 Tonnen Farbe fuer Schiffe, ausser dem Spezialholz fuer die Marine. Dies ist alles nur eine kurze Aufzaehlung von Erhebungen, die eine deutsche Abteilung machte. Daenemark musste sehr erheblich Mengen von Zement liefern und Deutschland lieferte die noetigen Kohlen fuer diese Fabrikation.

Nach diesem Bericht, den ich soeben angefuehrt habe, kauften die Deutschen im August 1944 in Daenemark fuer mehr als 8.312.278 Kronen Lebensmittel ein. Diese Ziffern sind niedriger, als die Wirklichkeit. Nach den letzten Angaben der daenischen Regierung belief sich die Beschlagnahme von Landwirtschaftsmitteln allein auf etwa 70 Millionen Kronen im Monat, was fuer die 60 Monate der Besatzungszeit sich ungefaehr auf 4.700.000.000.- belaeuft und die nie bezahlt worden sind.

Abgesehen davon, was sie sich mit Hilfe der Kronen kaufen konnten, die auf ihren Kontos deponiert waren, unter dem Vorwand der Aufrechterhaltung ihrer Besatzungsarmee und durch Clearing, haben die Deutschen sich grosser Mengen von Sachen ohne jede Zahlung bemaechtigt. Sie haben in dieser Art und Weise Gueter der Armee und der daenischen Marine an sich genommen, Wagen, Lastwagen, Pferde, Transportmittel, Moebel, Kleidungsstuecke usw., deren Wert auf 850 Millionen Kronen bemessen werden kann, und es ist wahrscheinlich noch weit mehr. Der Wert der Waren, die die Deutschen requirierten, heimliche und offene Kaeufe, koennen ebenfalls nicht genau angegeben werden. In diesem Bericht --

VORSITZENDER: Wo kommen diese Zahlen her?

M.GERTHOFER: Diese Zahlen kommen vom Bericht der daenischen Regierung Nr. 105.

VORSITZENDER: Erwaehnten Sie das Dokument Nr. 105?

M.GERTHOFER: Nr. 115. Derselbe Bericht, der unter der Nr. 115 vorgelegt worden ist, enthaelt seitens der daenischen Regierung eine annaehernde Schaetzung des Schadens, den Daenemark durch die deutschen Pluenderungen erlitten hat, und zwar wird er auf 11.600 Mil-

H0259-0035

lionen Kronen geschaetzt. Diese Auskuenfte, die ich bisher erhalten habe, erlauben es mir nicht, weitere Einzelheiten ueber Daenemark zu geben. Darum werde ich mich jetzt mit Einzelheiten uber den Fall Norwegens beschaeftigen.

VORSITZENDER: Legen Sie hiermit dem Gericht ein Dokumentenbuch vor?

M.GERTHOFER: Ich lege hiermit ein Dokumentenbuch dem Gericht vor. "Die Wirtschaftspluenderungen in Norwegen." Die deutschen Truppen hatten sich kaum in Norwegen installiert, als Hitler am 18. April 1941 erklaerte, dass man an die Wirtschaftsausnuetzung dieses Landes gehen wuerde, das aus diesem Grunde als feindliches Land betrachtet werden muesse. Die Auskuenfte, die wir bezueglich der Wirtschaftspluenderungen in Norwegen gesammelt haben --

VORSITZENDER: Einen Augenblick, stimmt das Datum: 18. April 1941?

M.GERTHOFER: Ich bitte um Verzeihung, es ist der 18. April 1940. Die Auskuenfte, die wir ueber die Wirtschaftspluenderung in Norwegen haben, sind ziemlich kurz, aber sie reichen jedoch aus, um das Treiben der Deutschen in diesem Land waehrend der Besetzung werten zu koennen. Norwegen wurde einer sehr strengen Rationierung unterworfen. Sobald sie in das Land kamen, haben die Deutschen sich Muehe gegeben- entgegen den elementarsten Grundsaetzen des Voelkerrechts- aus dem Lande groesstmoeglichste Mengen von Sachen herauszuziehen. In einem Dokument, das die amerikanische Armee entdeckt hat, EC-834, das ich unter der Nr. 118 vorlege, ein Dokument, das verfasst wurde von Kriegstagebuch des Amtes Wirtschaft und Ruestung in Norwegen vom Mai 1940, kann man Auszuege der Weisungen entnehmen, die sich auf die Verwaltung der wirtschaftlichen Betriebe beziehen und auf die Wirtschaft in besetzten Gebieten. Ich werde jetzt von diesem Dokument zitieren:

"Ruestungswirtschaftliche Richtlinien":

"Die norwegische Industrie ist - soweit sie nicht der unmittelbaren Volksversorgung dient, - in ihren wesentlichen Zweigen fuer die deutsche Ruestungsindustrie von ganz besonderer Bedeutung.

H0259 - 0036

Ihre Erzeugung muss deshalb auf dem schnellsten Wege - soweit es nicht schon bisher der Fall ist - der deutschen Ruestungsindustrie zugefuehrt werden, weil sie einmal groesstenteils aus Vorprodukten besteht, fuer deren Nutzbarmachung eine gewisse Zeitdauer erforderlich ist, zum anderen Wirtschaftsgueter hervorbringt,die wie zum Beispiel Aluminium geeignet sind, die Zeitspanne zu ueberbruecken, bis unsere eigenen im Entstehen begriffenen Fabriken fuer die Produktion bereit sind.

Insbesondere kommen hierfuer nachstehende Industriezweige in Betracht:

Bergbaubetriebe zur Foerderung von: Kupfererz,
Zinkerz
Nickelerz
Titaneisenerz
Wolframerz
Molybdaenerz
Silbererz
Schwefelkies

Huettenbetriebe zur Erzeugung von: Tonerde
Aluminium
Kupfer
Zink
Nickel

Chemische Betriebe zur Erzeugung von: Sprengstoffen
synthetischem Stickstoff,
Kalkstickstoff
Superphosphat
Kalziumkarbid
Natriumprodukten

Werke der Ruestungsindustrie

Werften

Kraftwerke, insbesondere diejenigen Kraftwerke, von deren Strom-

H0259 - 0037

lieferungen die Werke der oben genannten Industriezweige abhaengig sind.

Die Produktionsfaehigkeit dieser Industriezweige muss auch waehrend der Dauer der Besetzung in moeglichst grossem Umfange aufrechterhalten werden. Eine gewisse Hilfestellung mus

H0259-0038

dem Reich zur Ueberwindung der durch die Abschnuerung der englischen bezw. Ueberseezufuhren zu erwartenden Produktionshemmnisse wird gelegentlich erforderlich sein.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Sicherstellung auf dem Gebiet der Rohstoffindustrien, die zu wesentlichen Teilen auf Ueberseezufuhren basieren.

Es kann im Augenblick noch offen bleiben, ob zur Ausnutzung der dortigen Tonerde- und Aluminiumhuettenkapazitaeten spaeter eine Zufuhr von Bauxit aus deutschen Vorraeten in Frage kommt."

Das ist das Ende des Zitats.

Als die deutschen Truppen nach Norwegen kamen, gab Deutschland Reichskredit-Kassenscheine aus, die nur in Norwegen kursierten und insbesondere nicht in Deutschland benutzt werden konnten. Dies war wie in vielen der anderen besetzten Gebieten ein Zwangsmittel, um finanzielle Vorteile zu erzwingen, die dann sozusagen freiwillig, wie man sagte, von den brutal vergewaltigten Laendern gewaehrt wurden. Die Deutschen haben mit viel Geschick, sich dieser Zahlungsmittel und des norwegischen Kredites bemaechtigt, durch die 2 Methoden, die inzwischen als klassisch angesprochen werden koennen, indem sie sich auf den Vorwand stuetzten, dass sie ihre Armee unterhalten muessten und dann durch das Funktionieren des Clearings zu ihren eigenen Nutzen.

Beschlagnahme durch die Deutschen aller Zahlungsmittel. In erster Linie sind es die Entschaedigungssummen fuer die Erhaltung der deutschen Okkupationsarmee. Zu Beginn der Okkupation begannen die Deutschen mit dem Aufkauf von Waren, beziehungsweise von Reichskredit-Kassenscheinen. Die Norweger, die diese Papiere in Haenden hielten, versuchten sie bei der Bank in Norwegen auszuwechseln, aber dieses Finanzinstitut konnte seinerzeit von der Reichskreditkasse keine entsprechende Gegenleistung erhalten.

Im Juli 1940 musste die Bank von Norwegen 135,000,000 Reichsmark in Form von Reichskredit-Kassenscheine absorbieren. Um die Kontrolle ueber die Zahlungsmittel nicht zu verlieren, musste die Bank von Norwegen Kassenscheine den Deutschen zur Verfuegung stellen. Diese wiederum stellten Schecks auf die Reichskreditkasse aus, die die Bank von Norwegen zu diskontieren hatte. Die Forderung des Reiches bei der Bank von Norwegen, infolge dieser deutschen Erhebungen betrugen:

H0259 - 0039

1,450,000,000 Kronen Ende 1940,

3,000,000,000 Kronen Ende 1941,

6,300,000,000 Kronen Ende 1942,

8,700,000,000 Kronen Ende 1943,

11,676,000,000 Kronen im Augenblick der Befreiung des Landes.

Alle Proteste Norwegens fuehrten zu keinem Ergebnis, angesichts der deutsche Forderungen. Die staendige Drohung einer Neuausgabe von Reichskredit-Kassenscheinen als Zahlungsmittel, neben der norwegischen Waehrung, zwangen die lokalen Finanzbehoerden das System dieser Erhebung ohne Gegenleistung anzunehmen, da sie weniger gefahrvoll war, als die Ausgabe von Papiergeld, auf die die norwegische Regierung keinerlei Kontrolle ausueben konnte.

Dies folgt besonders aus einem geheimen Brief, den der General von Falkenhorst, der Oberkommandierende in Norwegen, am 17. Juni 1941 an den Kommandanten des Reiches, dem Reichsleiter Terboven, berichtete. Eine Abschrift dieses Briefes ist in Norwegen gefunden worden und ich lege sie dem Gericht als Beweisstueck Nr. 119 vor.

In diesem Dokument schreibt Falkenhorst, nachdem er ausgefuehrt hatte, dass die Ausgaben der Wehrmacht nicht vermindert werden konnten, wie folgt:

"Ich bin aber der Meinung, dass dem Problem auf diese Weise ueberhaupt nicht beizukommen ist, Es kann hier nur durch eine voellige Abkehrung vom gegenwaertigen Waehrungssytem geholfen werden, also durch Einfuehrung der Reichswaehrung. Das gehoert aber nicht zu meinem Aufgabengebiet. Ich bedauere daher, Ihnen weitere Abhilfemassnahmen nicht vorschlagen zu koennen, obwohl ich mir des Ernstes der Lage, in der Sie sich befinden, voll bewusst bin."

Ende des Zitats.

Zu der Summe fuer die angebliche Unterhaltung des Besatzungsheeres muessen noch 360,000,000 Kronen hinzugefuegt werden, die durch das norwegische Schatzamt fuer die Unterbringung der deutschen Truppen bezahlt wurden. Dies ist im Ergaenzungsbericht der norwegischen Regierung enthalten, den ich als Beweisstueck Nr. 120 dem Gericht vorlege. Aus der Summe von ungefaehr 12.000.000.000 Kronen, die angeblich fuer Unterhaltung der Truppen erhoben worden waren, wurde ein grosser Teil feur andere Zwecke verwendet, besonders fuer die Polizei und Propagandazwecke. Die Besatzungsmacht hat ungefaehr 900,000,000 Kronen fuer diese Zwecke ausgegeben. Sie ergibt sich aus einem zweiten Bericht der norwegischen Re-

H0259 - 0040

gierung, den ich als Beweisstueck Nr. 121 dem Gericht vorlege.

2. Clearings:

Der Clearing-Vertrag von 1937 fuer den Warenaustausch zwischen Deutschland und Norwegen ist grundsaetzlich in Kraft geblieben, auch waehrend der Besetzung. Die Bank von Norwegen jedoch hatte die notwendigen Vorschuesse den norwegischen Exporteuren zu leisten. Im uebrigen schlossen die Deutschen Clearing-Vertraege im Namen von Norwegen mit anderen besetzten Laendern, neutralen Laendern und Italien ab. Zur Zeit der Befreiung belief sich der Kreditsaldo des norwegischen Clearings auf etwa 90.000.000 Kronen. Dieser Saldo laesst jedoch nicht die tatsaechlichen Verhaeltnisse erkennen.

1. Die Importe, die fuer die militaerische Beduerfnisse der Deutschen in Norwegen bestimmt waren, wurden im Clearing nicht richtig behandelt.

2. Fuer gewisse Waren wie Haeute, Felle und Fische verlangten die Deutschen, dass die Exporte in das Reich gehen sollten. Sie verkauften sodann diese Produkte in anderen Laendern, besonders Fische an Italien.

3. Die Deutschen, die die Preisfestsetzung beherrschten, trieben die Preise aller Import-Produkte in Norwegen systematisch in die Hoehe, besonders die Produkte, die hauptsaechlich den militaerischen Notwendigkeiten der Besatzung dienten, waehrend sie andererseits die Preise der Exporte von Norwegen systematisch niedrig hielten.

Trotz ihrer Anstrengungen und Opfer konnten die norwegischen Behoerden, infolge der betruegerischen Operationen der Besatzungsmacht, eine sehr gefaehrliche Inflation nicht vermeiden. Aus dem Bericht der norwegischen Regierung, Nr. 120, den ich soeben vorgelegt habe, kann gefolgt werden, dass sich der Umlauf im April 1940 auf 712.000.000 Kronen belief. Er stieg staendig bis er am 7. Mai 1945 3.039.000.000 Kronen erreichte. Eine derartige Inflation, als Folge des Treibens der Besatzungsmacht, erlaubt es, die Verarmung des Landes zu ermessen.

Derselbe Bericht zeigt, dass die Deutschen nicht in der Lage waren, sich des Goldes der Bank von Norwegen zu bemaechtigen, da diese rechtzeitig in Sicherheit gebracht worden war.

Lassen Sie uns nun, meine Herren, die Naturleistung der Norweger untersuchen. Die Deutschen sind in Norwegen zu zahlreichen Requisierungen uebergegangen, die mit sogenannten geregelten Zahlungen verbunden waren oder nicht. Nachdem Er-

H0259 - 0041

gaenzungsbericht der norwegischen Regierung sieht die Liste der requisierten Gueter wie folgt aus:

Fleisch	30.000	Tonnen,
Milchprodukte u.Eier	61.000	"
Fische	26.000	"
Obst u. Gemuese	68.000	"
Kartoffeln	500.000	"
Getraenke u.Essig	112.000	"
Fette	10.000	"

H0259 - 0042

Korn u. Mehl	3.000 Tonnen
sonstige Artikel	5.000 "
Heu u. Stroh	300.000 "
sonstige Futterstoffe	13.000 "
Seife	8.000 "

Ich habe Ihnen soeben gesagt, dass diese Zahlen, die ich vorgelesen habe, nicht die deutschen Kaeufe umfasst, die mit norwegischem Geld vorgenommen wurden, oder die durch das Claering gingen. Es ist noch nicht moeglich eine abschliessende Bewertung vorzunehmen, doch kann man sagen, dass sich der Export von Fischen nach Deutschland auf 202.400 Tonnen belief, waehrend die amtlichen Requisierungen nur von 26.000 Tonnen sprechen.

Wie auch in den anderen besetzten Laendern zwangen die Deutschen die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Norweger, unter der Drohung von Festnahmen. Der groesste Teil der Handelsflotte war den Deutschen entzogen, doch requirierten sie die Flotte, die noch vorhanden war, besonders die Fischereiflotte. Wenn sie auch nicht die Eisenbahn wegnehmen konnten, so brachten sie doch die elektrischen Strassenbahnen nach Deutschland, ebenso wie ungefaehr 30.000 Automobile.

Bezugnehmend auf den Bericht desdeutschen Wirtschaftsdienstes vom 10. Oktober 1944, den ich als Beweisstueck 116 bereits eingebracht habe, laesst sich feststellen, dass der Berichterstatter selbst schaetzt, dass man von Norwegen weit mehr als seine Moeglichkeiten abverlangte. Er berichtet:

"Die norwegische Wirtschaft ist durch die Besatzungsansprueche besonders stark belastet. Aus diesem Grunde mussten die Besatzungskosten nur auf einen Teil der Ausgaben der Wehrmacht beschraenkt werden."

Nachdem im Dokument erwaehnt ist, dass sich die Besatzungskosten bis zum Januar 1943 auf 7.535.000.000 Kronen beliefen, was im uebrigen die

H0259 - 0043

Angaben der norwegischen Regierung bestaetigen, schreibt der deutsche Berichterstatter:

"Diese Summe von mehr als 5.000.000.000 Reichsmark ist sehr hoch fuer Norwegen. Viel reichere Wirtschaften, wie zum Beispiel die belgische, zahle kaum mehr, und Daenemark leistet nicht einmal die Haelfte. Diese grossen Leistungen koennen nur durch deutsche Zuschuesse ermoeglicht werden. Es ist daher nicht erstaunlich, dass der deutsch-norwegische Aussenhandel fuer Deutschland aktiv, d.h. ein Zuschuss-Geschaeft ist. Da Norwegen zu den auf Grund seiner Menschenarmut der deutschen Kriegswirtschaft kaum Arbeitskraefte zur Verfuegung stellen kann, gehoert es zu den wenigen Laendern, die uns in diesem Clearing schulden."

Sodann fuegt er hinzu, dass wenn man von diesen 140.000.000 Reichsmark die Besatzungskosten und andere Betraege abzieht, so gelangt man immer noch zu der bedeutenden Erhebung von ungefaehr 4.900.000.000 Reichsmark.

VORSITZENDER: Ist es nicht ein guenstiger Zeitpunkt aufzuhoeren?

(Woraufhin sich das Gericht auf 14:00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

H0259 - 0044

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 21. Januar 1946
Sitzung 14.00 bis 17.00 Uhr

Mr.GERTHOFFER. Wir kommen nun zur wirtschaftlichen Auspluenderung Norwegens zurueck.

Ich hatte heute Vormittag die Ehre, Ihnen mitzuteilen, wie die Besetzungsbehoerden einen grossen Teil der Zahlungsmittel von Norwegen an sich rissen.

Die Deutschen bemaechtigten sich wie in den anderen Laendern verschiedener Privatreichtuemer und das unter den verschiedensten Vorwaenden, sei es dass diese juedisches Eigentum, Freimaurerlogen oder anderen freien Organisationen gehoerte.

Eine genaue Schaetzung konnte biz jetzt noch nicht aufgestellt werden. Wir koennen sie also nur schaetzungsweise nennen.

Dem Bericht der Norwegischen Regierung zufolge beschlagnahmten die Deutschen die ganzen Fernfunkanlagen.....

DER VORSITZENDE: Haben Sie irgendwelche Beweise, um die Tatsache die Sie jetzt anfuehren zu bekraeftigen?

MR.GERTHOFFER. Dies geht aus dem Bericht der Norwegischen Regierung hervor, welchen ich unter der Nummer 121 eingereicht habe.

DER VORSITZENDE: Jawohl.

MR.GERTHOFFER. Nach demselben Bericht ist zu entnehmen, dass 1941 die Deutschen fast alle Rundfunkempfaenger, die im Besitze von Privatleuten waren, beschlagnahmten. Der Wert dieser Empfaenger ist auf etwa 120 Mil.Kronen einzuschaetzen.

Die Deutschen legten den Norwegischen Gemeinden schwere Geldstrafen auf unter den verschiedensten Vorwaenden. (insbesondere Alliierte Bombardierungen, Sabotageakte).

In dem Bericht der unter Nummer 121 ist, gibt die Norwegische Regierung zwei Beispiele dieser kolektiven Geldstrafen:

Am 4. Maerz 1941 musste die Bevoelkerung der kleinen Ortschaft Ostvagoy nach einer Bombardierung 100.000 Kronen bezahlen. Diese Ortschaften mussten auch fuer den Unterhalt der deutschen Familien und der Familien der Quislinganhaenger aufkommen.

H0259 – 0045

Am 25. September 1942 nach einer Englischen Bombardierung Oslos wurden 100 Einwohner der Stadt gezwungen 3 ½ Millionen Kronen zu zahlen.

Im Januar 1941 mussten Trondheim, Stavanger, Vest-Opland respektive 60.000, 50.000 und 100.000 Kronen zahlen.

Im September 1941 musste die Stadtbehoerde von Stavanger 2 Millionen Kronen fuer einen angeblichen Sabotageakt auf die Norwegischen Telegraphenleitungen zahlen.

Im August 1941 mussten Rogaland 500.000 Kronen und

Alesund 100.000 Kronen zahlen.

Man kann also grundsaetzlich feststellen, dass die Deutschen waehrend der Besetzung Norwegens nicht nur alle finanziellen Mittel erschoepft haben, und zwar mit Mitteln die ungefaehr dieselben waren wie diejenigen in anderen besetzten Laendern, sondern, dass auch dadurch das Land voellig verschuldet wurde.

Es ist bis jetzt noch nicht moeglich gewesen, eine detaillierte Aufstellung der von Deutschen abgehobenen Sachen zu geben, sei es nach Requirierungen die ohne Schadenerzatz durchgefuehrt wurden, oder durch Kaeufe, die dem Anschein nach im Einvernehmen beider Teile ausgefuehrt und die fiktiv mit den erpressten Norwegischen Zahlungsmitteln bezahlt wurden.

In dem Bericht den ich unter Nr. 121 eingereicht habe, hat die Norwegische Regierung die Schaeden, die das Land erlitt, in einer Tabelle zusammengestellt. Ich werde davon eine Zusammenfassung dem Gericht vorlegen.

Die Norwegische Regierung schaetzt, dass die durch die Industrie und den Handel erlittenen Schaeden sich insgesamt auf 440 Millionen Kronen beziffern lassen, hievon die Deutschen natuerlich fiktiv 7 Millionen Kronen bezahlt haben.

Die Geldschaeden haben einen Wert von 1,733 Millionen Kronen, von denen die Deutschen nichts bezahlt haben.

Die Schaedigung, die die Hafeneinrichtungen betreffen, beziffern sich auf 74 Millionen Kronen, wovon Deutschland nur eine Million bezahlt hat.

Die Eisenbahnen, Kanaele, Lufthaefen und andere Einrichtungen stellen eine Schaedigung von 947 Millionen Kronen dar, wovon Deutschland fiktiv nur 490 Millionen Kronen bezahlt hat.

Strassen und Bruecken stellen 199 Millionen Kronen dar, wovon 67 Millionen Kronen beglichen wurden.

H0259 - 0046

Die Schaedigung der Landwirtschaft erreichte 242 Millionen Kronen wovon nur 46 Millionen Kronen bezahlt wurden.

Das persoenliche Eigentum stellt 239 Millionen Kronen dar, wovon nichts bezahlt wurde.

Die verschiedenen Requisit ionen, die in den vorherigen Kategorien nicht enthalten sind, stellen die Summe von 1,566 Millionen Kronen, wovon die Besetzungsbehoerden 1,154 Millionen Kronen beglichen haben.

Die Norwegische Regierung ist der Ansicht, dass die Jahre menschlicher Arbeit, die zur Kriegsanstrengung Deutschlands benuetzt wurden, eine Summe von 226 Millionen Kronen darstellen, andererseits ist die Norwegische Regierung der Ansicht, dass die Arbeitsjahre die fuer die Nationalwirtschaft verloren gegangen sind infolge der Zwangsdeportation nach Deutschland und Zwangsarbeit innerhalb Norwegens, die Summe von 3,122 Millionen Kronen darstellen.

Die Zwangszahlungen betragen 11,054 Millionen Kronen, hiervon natuerlich Deutschland nichts bezahlt hat.

Insgesamt ist die Norwegische Regierung der Ansicht, dass die Schaeden, die sie erleidet 21 Milliarden Kronen erreichen, was 4 Milliarden, 700 Millionen Dollar entspricht.

Norwegen hat unter der deutschen Besetzung besonders stark zu leiden gehabt. In der Tat, wenn seine wirtschaftlichen Reichtuemer sehr bedeutend sind, besonders Waelder, Erzreichtuemer wie Nickel, Wolfram, Molybden, Zinn, Kupfer, Aluminium, muss es jedoch die wichtigsten Konsumtionsgueter fuer die Ernaehrung seiner Bevoelkerung einfuehren.

Da die Deutschen vollstaendig die Seeschiffahrt unter sich hatten, konnte nichts nach Norwegen kommen ohne ihrer Einwilligung. Daher konnten sie durch dieses Druckmittel, wie sie es auch in Frankreich anwandten, ihre Forderungen viel leichter auferlegen. Die Rationen, wie sie von den Besatzungsmaechten festgelegt wurden, waren fuer die Norwegische Bevoelkerung ungenuegend. Die Dauer der Unterernaehrung waehrend der letzten Jahre hatte die schlimmsten Folgen. Die Krankheitsfaelle wurden zahlreicher. Die Sterblichkeit stieg. Die Zukunft der Bevoelkerung ist durch die Tatsache gefaehrdet, dass die juengeren Elemente koerperlich geschwaecht sind.

Das sind meine Herren, die Bemerkungen, die ich ueber Norwegen vor-

H0259 - 0047

legen will. Wenn es dem Gericht recht ist, will ich nun den Teil der Holland betrifft in Betracht ziehen.

Die wirtschaftliche Auspluenderung der Niederlande

Als die Deutschen, in Verletzung aller Grundsaetze der Menschenrechte in Holland einfielen, richteten sie sich in einem Lande ein, welches reich an den verschiedensten Schaetzen war. Es war dies

H0259-0048

ein Land, wo die Bewohner in Europa sicherlich am bestgenaehrten waren. Ein Land, welches in Bezug auf seine Bevoelkerungszahl eines der reichsten der Welt war, Die Goldreserve Hollands ueberstieg den Betrag des Notenumlaufs. Als 4 Jahre spaeter die Alliierten das Land befreiten, fanden sie eine Bevoelkerung auf, die ausgehungert war, und sie fanden ein Land, welches fast voellig ruiniert war, infolge der militaerisch entstandenen Operationen.

Die unehrlichen Absichten Deutschlands erscheinen in einem Geheimbericht Seiss-Inquarts ueber seine Verwaltungstaetigkeit waehrend der Zeit vom 29. Mai bis 29. Juni 1940. Ein Bericht der von der Armee der Vereinigten Staaten entdeckt wurde. Er traegt die Nummer 997-PS und ich ueberreiche den Bericht unter der Nummer 122.

Hier sind die wichtigsten Auszuege aus diesem Bericht.

"Es war klar, dass mit der Besetzung der Niederlande eine grosse Anzahl von wirtschaftlichen, aber auch polizeilichen Massnahmen getroffen werden musste, deren erstere den Zweck hatten, den Verbrauch der Bevoelkerung herabzusetzen, um einerseits Vorraete fuer das Reich zu gewinnen, andererseits unter einem auch eine gleichmaessige Verteilung der verbliebenen Vorraete sicherzustellen. Im Hinblick auf die gestellte Aufgabe musste getrachtet werden, dass alle diese Massnahmen die Unterschrift von Niederlaendern tragen. Es wurde daher den Generalsekretaeren im Wege einer Ermaechtigung durch den Reichskommissar die Moeglichkeit gegeben, im Verordnungswege alle notwendigen Massnahmen zu treffen

Tatsaechlich sind bis heute nahezu schon alle Anordnungen ueber die Erfassung und Verteilung der Vorraete auf die Bevoelkerung und Verordnungen ueber die Beschraenkungen in der oeffentlichen Meinungsbildung ergangen, aber auch Vereinbarungen ueber

H0259 – 0049

den Abtransport ausserordentlich grosser Vorraete in das Reich getroffen worden, die alle die Unterschriften der niederlaendischen Generalsekretaere oder der zustaendigen Wirtschaftsfuehrer tragen, sodass alle diese Massnahmen durchaus den Charakter der Freiwilligkeit haben. Hierbei soll erwaehnt werden, dass den Generalsekretaeren in der ersten Unterredung bedeutet wurde, es werde von ihnen eine loyale Mitarbeit erwartet, sie haetten aber dafuer das Recht, wenn eine ihnen unvertretbar scheinende Sache angeordnet werde, zurueckzutreten. Bisher hat von diesem Recht kein Generalsekretaer einen Gebrauch gemacht, sodass man mit Recht folgern kann, dass sie alle an sie gestellten Ansprueche freiwillig erfuellt haben.

Durchgefuehrt sind nahezu die vollkommene Erfassung und Verteilung der Lebensmittel, der Spinnstoffe, zumindest sind alle bezueglichen Anordnungen ergangen und in Durchfuehrung. "Eine Reihe von Anweisungen, die sich mit der Neuorientierung der Landwirtschaft befassen, sind ergangen und in Durchfuehrung, im wesentlichen handelt es sich darum, dass die vorhandenen Futtermittel so verwendet werden, dass ein moeglichst grosser Rindviehbestand etwa 80 % zu Lasten des ueberdimensionalen Huehner und Schweinebestandes in die naechste Wirtschaftsperiode ueberfuehrt wird. Regelungen und Beschraenkungen wurden in Transportwesen eingefuehrt und hier die Grundsaetze der Benzinbewirtschaftung des Reiches durchgefuehrt.

Erflossen sind Beschraenkungen ueber das Kuendigungsrecht auf dem Arbeitsgebiet sowie der Wohnungsmiete, um die liberalkapitalistischen Gewohnheiten der niederlaendischen Unternehmer zu zuegeln und Unruhen zu ersparen. In gleicher Weise wurde auch unter gewissen Umstaenden die Fristen fuer Schuldrueckzahlungen erstreckt.

Verordnungen im Nachrichtenwesen, Rundfunk usw. verbieten das Abhoeren fremder Sender und bringen die sonstigen Beschraenkun-

H0259 - 0050

gen, die auf diesem Gebiete aus Abwehrgruenden notwendig sind. Die Verordnung ueber die Anmeldung und Kontrolle des feindlichen Vermoegens sowie ueber die Einziehung des Vermoegens von Personen, die sich reichs- und deutschfeindlich benehmen, sind in diesem Fall im Namen des Reichskommissars ergangen. Auf Grund dieser Verordnung ist bereits ein Verwalter fuer das koenigliche Vermoegen eingesetzt worden.

Die Rohstoffvorraete wurden erfasst und unter Zustimmung des Generalfeldmarschalls nach dem Plan verteilt, dass den Niederlaendern fuer die Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft Rohstoffe fuer ein halbes Jahr verbleiben, wobei sie die gleichen Zuteilungsquoten erhalten, wie dies im Reich der Fall ist. Derselbe Grundsatz der gleichen Behandlung wird bei der Versorgung mit Lebensmitteln usw. angewendet. Es konnten namhafte Rohstoffvorraete dem Reich sichergestellt werden, so z.B. 70 000 Tonnen Industriefette, das soll ungefaehr die Haelfte der dem Reich fehlenden Menge sein.

"Das Bankmemoratorium konnte aufgehoben werden, die Einlagen sind im Steigen, die Boerse wurde in beschraenktem Masse wieder eroeffnet. Eine Devisengesetzgebung nach dem Reichsmuster wurde eingefuehrt.

Schliesslich wurde erreicht, dass der niederlaendische Staat jene Mittel und zw. in ausreichender Weise zur Verfuegung stellt, die das Reich einschliesslich der deutschen Verwaltung in dem Niederlanden benoetigt, sodass diese Angabeposten den Reichshaushalt in keiner Weise belasten.

So sind Betraege in Gulden fluessig gemacht zur Einloesung der Reichskreditkassenscheine im Ausmass von etwa 36 Millionen, ferner in der Hoehe von 100 Millionen fuer die Zwecke des Besatzungsheeres insbesondere Ausbau der Flugplaetze, ferner 50 Millionen fuer die Aufbringung der in das Reich abzutransportierenden Rohstoffe, soweit sie nicht Beute sind, ferner fuer den unbeschraenkt

H0259 - 0051

Tra nsfer, um die Ueberweisung der Ersparnisse der in das Reich gebrachten niederlaendischen Arbeiter an ihre Familien usw. sicherzustellen. Schliesslich wurde der Kurs der Reichskreditkassenscheine, der anfangs vom OKH im Verhaeltnis zu 1 Gulden = 1.50 RM festgesetzt wurde, wieder auf das richtige Verhaeltnis 1 fl = 1.33 RM herabgesetzt.

H0259 - 0052

Namentlich die unbeschraenkte gegenseitige Annahmeverpflichtung fuer die beiderseitigen Valuten, das heisst, die niederlaendische Bank ist verpflichtet jeden Markbetrag, den ihr die Reichsbank anbietet, zu uebernehmen und hierfuer Gulden zum Kurse von 1,33, das heisst eine Reichsmark gleich 75 Cent, zur Verfuegung stellen. Eine Kontrolle hierfuer hat lediglich die Reichsbank, nicht aberdie niederlaendische Ban , der nur die einzelnen Geschaeftsfaelle mitgeteilt werden. Diese Regelung geht weit ueber alle bezuegliche Regelung hinaus, die bisher mit den Nachbarwirtschaften, einschliesslich der des Protektorats, getroffenwurde und stellt eigentlich den ersten Schritt zu einer Waehrungsunion dar. Mit Ruecksicht auf diese Bedeutung des Abkommens, die schon die Unabhaengigkeit des niederlaendischen Staates beruehrt, ist es von besonderem Ausschlag, dass der in der westlichen Bank- u. Finanzwelt ausserordentlich bekannte Bankpraesident TRIP. diesen Vertrag wieder freiwillig in obigem Sinne unterschrieben hat."
Das ist das Ende des Zitats,
aus dem Bericht Seyss-Inquarts. Wie Sie sehen werden, sollte es besonders in Holland geschehen, dass die Deutschen alle Anstrengung machten, um sich der Zahlungsmittel zubemaechtigen. Diese Enteignung wird Gegenstand eines ersten Kapitels. Nachher werden wir den Gebrauch untersuchen, den die Besatzungsmaechte von diesen Zahlungsmitteln machten, das heisst also, dass wir in einem Kapitel, im Kapitel 2 uns mit dem schwarzen Markt beschaeftigen werden.
In Kapitel 3 werden wir die verschiedenen Einkaeufe untersuchen, die dem Anschein nach nur regelmaessig durchgefuehrt wurden.
Ein 4. Kapitel wird sich mit den verschiedenen Enteignungen beschaeftigen. Schliesslichwerden wir die Folgen dieser wirtschaftlichen Ausplunderung fuerHolland ziehen.

Kapitel 1: Deutsche Beschlagnahme der Zahlungsmittel:

1. Besatzungsentschaedigung:

Ich habe schon die Ehre gehabt, meine Herren, Ihnen vorzutragen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen, laut des Haager Ab-

H0259 – 0053

kommens, die Besatzungsmaechte die Moeglichkeit haben, Leistungen in Bargeld zu erheben fuer den Unterhalt ihrer Besatzungstruppen. Ich werde mich daher damit begnuegen, das Gericht daran zu erinnern, dass diese Kosten, mit denen die besetzten Laender belastet wurden, nur folgende Kapitel deckon koennen:

Wohnung, Ernaehrung und evtl. Besoldung der zur Besetzung der betroffenden Gebiete strikte notwendigen Truppenteile. Die Deutschen haben diese Grundsaetze wissentlich missachtet, indem sie den Niederlanden die Zahlung einer Entschaedigung auferlegten, welche in keinerlei Verhaeltnissen mit den Beduerfnissen dieser Besatzungstruppen in Einklang zu bringen ist. Nach den durch die hollaendische Regierung gegebenen Informationen, die in einem Dokument, das ich unter Nr. 123 einreiche, enthalten sind, dem sogenannten Trip-Report, einem Bericht von Hirschenfeld und den Bericht des Finanzministeriums,- wurden folgende Summen unter dem Vorwand von Entschaedigung fuer den Unterhalt der Besatzungstruppen gefordert:

1940,	7 Monate,	477 Millionen Gulden,
1941		1 Milliarde, 124 Millionen Gulden,
1942		1 Milliarde, 181 Millionen Gulden,
1943		1 Milliarde, 328 Millionen Gulden,
1944		1 Milliarde, 757 Millionen Gulden,
1945	nur 4 Monate	489 Millionen Gulden,
	insgesamt also:	6 Milliarden, 356 Millionen Gulden.

Solche eine bedeutende Summe stellt einen wirklichen Kriegstribut dar, welcher unter dem Vorwand des Unterhaltes der Besatzungsarmee erhoben wurde.

So hat Deutschland in unehrlicher Weise die Verordnungen des Haager Abkommens umgangen, um sich einer bedeutenden Masse von Zahlungsmitteln zu bemaechtigen.

2. Klaerung.

Im Jahre 1931 erklaerte Deutschland, welches damals vor grossen wirtschaft-

H0259 - 0054

lichen Schwierigkeiten und auch vor finanziellen Schwierigkeiten stand, ein allgemeines Moratorium seiner vorhergehenden Verpflichtung. Jedoch, um die Operation auf dem Gebiete des Aussenhandels weiter durchfuehren zu koennen, hatte Deutschland mit fast allen anderen Laendern, namentlich mit Holland, Abkommen abgeschlossen, welche die Bazahlung von Handelsschulden ermoeglichten und bis zu einer gewissen Grenze auch Finanzschulden und dies zwar auf einer Grundlage des Ausgleichs oder Clearing. Vor dem Krieg bestand im hollaendischen-Clearing an Einfuhr aus Deutschland, aber bald zu Beginn der Besetzung gab es einen bedeutenden Ueberschluss an Ausfuhr nach Deutschland, wohingegen die Einkuenfte, die aus diesem Lande stammten, bedeutend sanken.

Schon im Juni 1940 forderten die Deutschen von den Hollaendern die Erklaerung von fremden Devisen, von Gold und Edelmetallen, von Wertpapieren und von Guthaben im Auslande, wie es uebrigens aus dem Verordnungsblatt vom 24. Juni 1940 hervorgeht, welches ich unter Nr. 95 bereits eingereicht habe. Im uebrigen konnten die Hollaender, laut derselben Verordnung, dazu gezwungen werden ihre Werte der niederlaendischen Bank zu verkaufen. Der deutsche Reichskommissar Seyss-Inquart forderte von der niederlaendischen Bank Vorschuesse in Gulden, um das gleiche Gewicht des Clearings zu sichern, da ja Deutschland keinerlei Gegenleistung in Waren bringen konnte. Andererseits wurde auch beschlossen, dass das Clearing-Verfahren ebenso wohl fuer die Warenlieferungen, als auch fuer die Begleichung von irgendwelchen Schulden benuetzt werden wuerden. In der Tat konnten also die Deutschen Waren und Wertpapiere ueber bewegliche Haben in Holland kaufen, dies ohne Gegenleistung. Die Guthaben in Reichsmark der hollaendischen Verkaeufer waren in der hollaendischen Bank blockiert, welche letztere ihrerseits dazu gezwungen worden war, einen Vorschuss im selben Betrage dem Clearing zu bringen. In ihren Versuchen, die Verschlechterung des hollaendischen Clearing-Kontos zu begrenzen und, um es zu verhindern, dass auf diesem Wege Gulden oder Wertpapier ueber bewegliche Haben nach Deutschland abwanderten, beschloss

H0259 – 0055

am 8. Oktober 1940 der hollaendische Generalsekretaer der Finanzen die Auferlegung einer hohen Steuer, auf die im Clearing blockierte Reichsmark. Jedoch ueberstieg am 31. Maerz 1941 das Kreditsaldo Hollands bereits 400 Millionen Gulden. Diese Summe war ja aber in Wirklichkeit vom hollaendischen Staate vorgeschossen worden und dann forderten die Besatzungsmaechte:

1. eine Summe von 300 Millionen Gulden, welche von diesem Kreditsaldo von 400 Millionen Gulden abgehoben werden sollte und dem deutschen Schatzamte eingezahlt werden sollte, unter dem Kapitel: Militaerische Besatzungskosten ausserhalb der Niederlande. Dies geschah also unabhaengig der Einzahlungen fuerBesatzungskosten innerhalb des Landes.

2. Durch einen Beschluss vom Reichskommissar vom 31. Maerz 1941, welcher im Verordnungsblatt Nr. 14 angefuehrt ist, das ich dem Gericht unter Nr. 124 einreiche. Durch diesen Beschluss sollten die Zahlungsoperationen nicht mehr ueber den Clearing vollzogen werden, sondern von Bank zu Bank, was fuer die hollaendischen Banken direkte Verschuldung den deutschen Banken gegenueber mit sich zog und dies zum Zwangskurs vom 100 Reichsmark fuer 75,36 Gulden.

3. Durch eine Verordnung vom selben Tage, also vom 31. Maerz 1941, die ich unter Nr. 125 dem Gericht einreiche, wurden Steuern, auf die blokkierte Mark, welche am 8. Oktober 1941 durch die hollaendischen Behoerden geschaffen worden war, abgeschafft.

In dieser besonders gefaehrlichen Lage,fuer das hollaendische Schatzamt demissionierte Herr Frick in seinem Amt eines Generalsekretaers der Finanzen und des Praesidenten der hollaendischen Nationalbank. Der Reichskommissar ersetzte ihn durch Drost v. Tonningen, einem namhaften Kollabarateur, welcher sich willig allen Forderungen der Besatzungsmaechte fuegte.

Da die Privatbanken die Guthaben in Reichsmark zu diesem niedrigen Kurse nicht behalten wollten, denn es waren 100 Mark fuer 75,36 Gulden, ueberwiesen sie diese Guthaben der hollaendischen Nationalbank. Das Kreditkonto der Notenbank Deutschland gegenueber stieg infolge dieser

H0259 – 0056

Operationen in sehr starkem Verhaeltnis. Am 1. April 1941 betrug das Kreditsaldo 235 Millionen Gulden und es sollte bis 1. Mai 1945 auf 400 Milliarden 488 Millionen Gulden steigen. Nach den Berichten der hollaendischen Regierung bezieht sich dieses Guthaben auf durch deutsche in Holland getaetigte Einkaeufe von Waren aller Art, auf bewegliches Haben oder sonstige Wertpapiere, bezieht sich auf Zahlung von Dienstleistungen, die den hollaendischen Unternehmen aufgezwungen worden waren, als Zahlung von Arbeitslohnen fuer nach Deutschland deportierte Arbeiter und zur Amortisierung der Schulden der Besatzungsmaechte.

Ausserhalb dieser zwei Verfahren, Besatzungsentschaedigung und Clearing mussten die Deutschen noch andere Hilfsquellen finden, indem sie Kollektivgeldstrafen einfuehrten und auferlegten und dies in Verletzung des Artikels 50 des Haager Abkommens. Waehrend der Besatzung legten die deutschen, unter allen Vorwaenden, bedeutende Geldstrafen den Gemeinden auf, entweder als Vergeltungsmassnahmen oder auch zum Zwecke der Einschuechterung. Diese Geldstrafen mussten von den Einwohnern bezahlt werden, mit Ausnahme der gefangenen deutschen Staatsangehoerigen, der Mitglieder der Pronaziverbaende, NSD, Waffen-SS und NSKK und so weiter und mit Ausnahme auch der Personen, die fuer die Deutschen arbeiteten.

Nach den bis heute gekommenen Berichten, die von 62 Ortschaften stammen, betraegt die Summe dieser Kollektivgeldstrafe mindestens 20 Millionen, 253.044 Gulden. Dies geht aus einem Dokument hervor, das ich unter Nr. 126 dem Gericht vorlege. Aus dem gleichen Dokument geht hervor, dass in dem von den Deutschen in Haag vergessenen Archiven zwei Briefabschriften entdeckt wurden, die sich mit diesen Kollektivgeldstrafen beschaeftigen. Nach der ersten dieser Abschriften vom 7. Maerz 1941 erreichen die Kollektivgeldstrafen zu Beginn des Jahres 1941 18 Millionen 500 Tausend Gulden. Die zweite dieser Abschriften zeigt, dass Hitler den Befehl gegeben hatte, diese Summe fuer die nationalsozialistische Propaganda in Holland zu verwenden.

H0259 – 0057

Vorsitzender: Wo sind diese Briefe - -

Mr. Gerthofer: Diese Briefe befinden sich auf dem Dokument Nr. 126, das ich einreiche.

Vorsitzender: Wollen Sie bitte diese Paragraphen vorlesen, die Sie fuer wichtig erachten?

Mr. Gerthofer: Uebersetzung: Reichskommissar Ley 1808 vom 8. Maerz 1941, 17:20 Uh An den Verbindungsstab Berlin, fuer sofortige Weiterleitung M. Bormann. Die Summe von 18 Millionen Gulden, welche die Leistung darstellt, die wir von einigen hollaendischen Staedten fordern als Vergeltungsmassnahme, wird in einigen Tagen eingehen. Der Reichskommissar fragt ab, ob der Fuehrer fuer diesen Betrag eine bestimmte Verwendung vorschreibt oder, ob diese Summe denselben Zweck zugefuehrt werden soll, die der Fuehrer seinerzeit im Falle der Beschlagnahme feindlichen Vermoegens angeordnet hat. Der Fuehrer verfuegte damals, dass diese Summen gemeinnuetzigen Zwecken unter Beachtung politischer Gesichtspunkte in den Niederlanden zugefuehrt werden sollen.

Heil Hitler!

gez. Schmidt, Generalkommissar
Muenster, "

Hier ist die Uebersetzung der Antwort: 426, Uebersetzung:

Obersalzberg, den 19. Maerz 1941, 10 Uhr M.R.K.

Reichsleiter Bormann - -

Vorsitzender: Einen Moment bitte. Einige der Anschriften, die Sie dem Gericht gerade unterbreitet haben, scheinen nicht genau zu stimmen. Der Paragraph, den Sie gerade verlesen haben, fehlt in manchen Abschriften. Das Beste waere wohl, wenn Sie keine anderen Kopien haben, werde ich die, die ich habe, weitergeben an die anderen. Ich habe jetzt eine andere Abschrift des Dokumentes, das Sie gerade verlesen haben, zwei Abschriften, die uns gegeben wurden, zwei von denen, die wir bekommen haben, scheinen falsch zu sein. Ich gebe sie jetzt zurueck.

Mr. Gerthofer: Es gibt zwei Dokumente unter Nr. 126.

(hier endet der Bericht v. Herrn Roeder und Frl. Otto)

Mr. Gerthofer: Ich haette angeben sollen Nr. 126 I und Nr. 126 II. Im ersten Dokument Nr. 126 bestaetigt der Vertreter der hollaendischen Regierung die Richtigkeit der Uebersetzung der ersten Abschrift und in Dokument

H0259 - 0058

Nr. 126 II erklaert derselbe Vertreter der hollaendischen Regierung die Existenz dieser Abschrift, die eine Antwort des Generalstabes enthaelt.

Vorsitzender: Geben Sie uns diese Dokumente nochmals. welche ich soeben zurueckgegeben habe. Das erste Dokument ist das, welches Sie gerade verlesen haben, das zweite Dokument faengt mit dem Wort "Ihre Anfrage" an, das ich neu unterbreitet habe.

Mr. Gerthofer: Es ist das zweite Dokument.

Vorsitzender: Ist das das zweite Dokument, von dem Sie sprechen?

Mr. Gerthofer: Es ist das zweite Dokument.

Vorsitzender: Jawohl, es ist dasselbe.

Mr. Gerthofer: Es ist das zweite Dokument.

Vorsitzender: Koennten wir das Original zu sehen bekommen? Es sind zwei verschiedene Dokumente und sie beginnen beide mit denselben Worten.

Mr. Gerthofer: Beide Dokumente wurden von der hollaendischen Regierung abgegeben und sind von einem Vertreter der hollaendischen Regierung uebergeben worden, der bestaetigt, dass diese Dokumente in Wirklichkeit in Holland unter deutschen Papieren aufgefunden wurden.

Die hollaendische Regierung musste wichtige Zahlungen fuer Deutschland leist und in dem Bericht, der unter Nr. 123 eingereicht wurde, steht folgendes:

1.) Die Deutschen forderten eine Summe von 300 Millionen Gulden, welche in der hollaendischen Bank fuer die Beduerfnisse der deutschen Besatzungsmaechte und fuer die Beduerfnisse ausserhalb Hollands lagen, und dass eine Summe von 76 800 000 Gulden in Gold aus demselben Grunde eingezahlt werden sollte. Insgesamt musste also unter diesem Vorwand Holland fuer den Unterhalt der Besatzungstruppen in anderen Laendern 376 800 000 Gulden zahlen.

2.) Ab juni 1941 wurde Holland dazu gezwungen, zum Beitrag an den Kriegskosten im Russenfeldzug eine monatliche Summe von 37 500 Gulden zu bezahlen, davon ein Teil in Gold, inggesamt forderte Deutschland unter dieser Rubrik eine Summe von 1 696 000 Gulden.

3.) Wurde die hollaendische Bank dazu gezwungen, die Rueckzahlung der Banknoten der Reichskreditkasse auf sich zu nehmen fuer einen Gesamtbetrag von 133 600 000 Gulden.

4.) Die Zivilverwaltungskosten der Deutschen in Holland wurden auch zu Lasten dieses Landes gelegt, insgesamt 173 800 000 Gulden.

H0259-0059

5.) Wurde das hollaendische Schatzamt dazu gezwungen, 414 500 000 Gulden fuer das Reich zu zahlen zur Deckung von verschiedenen Ausgaben, wie zum Beispiel Loehne fuer nach Deutschland deportierte Arbeiter, Kosten, die durch die Raeumung verschiedener Gebiete entstanden waren, Kosten, die durch die Abtragung verschiedener Bauten entstanden, wie z.B. Befestigungsbarkosten, sogenannte Kosten fuer Eisenbahnbewachung, Gelder, die zur Verfuegung des Reichskommissars gestellt worden waren und auch zur Benutzung der Industrie.

6.) Die Deutschen bemaechtigten sich im Juli 1940 von 816 Goldbarren, die der hollaendischen Nationalbank gehoerten und sich auf einem hollaendischen Wrack eines hollaendischen Schiffes, welches in der Maas versenkt wurde, befanden und einen Gesamtwert von 21 100 000 Gulden darstellten. Schliesslich

7.) wurde der hollaendische Staat dazu gezwungen, jaehrliche Ausgaben von 1 713 000 Gulden zu decken, um die Finanzierung der neuen, Holland auferlegten Verwaltungsdienststellen zu erhalten, die von den Besatzungsmaechten auferlegt wurde.

Dadurch verlor Holland 8 565 000 000 Gulden insgesamt. Die Gesamtsumme der an Deutschland geleisteten Betraege beziffert sich auf 11 380 800 000 Gulden. Wenn man diese Kosten noch zu den Besatzungskosten und zum Clearing hinzuzahlt, ergibt sich daraus als Gesamtfinanzierungslast, die Holland auferlegt wurde, eine Summe von 22 224 800 Gulden. Diese Operationen hatten fuer die hollaendische Wirtschaft schwere Folgen. Tatsaechlich fiel das Gold-Inkasso, welches am 1. April 1940 mit 1 236 000 000 Gulden zu beziffern war, am 1. April 1945 auf 932 000 000 Gulden. Der Notenumlauf hingegen stieg von 1 127 000 000 Gulden am 1. April 1940 auf 5 468 000 000 Gulden am 1. April 1945.

Als die Deutschen die Niederlande besetzten, war schon ein grosser Teil des Goldbestandes der niederlaendischen Bank in das Ausland gebracht worden, jedoch bemaechtigten sich die Deutschen allen Goldes, welches sich in den Koffern dieser Bank befand unter den verschiedensten Vorwaenden. Ich moechte daran erinnern, dass sie sich als Besatzungsentschaedigung 75 000 000 Gulden geben liessen und als Zwangsbeitrag Hollands fuer den Russenfeldzug forderten sie etwa 144 000 000 Gold-Gulden.

H0259 - 0060

Rost von Tonningen, Generalsekretaer der Finanzen und Vorsitzender der Niederlaendischen Bank, der auch von den Deutschen ernannt worden war, schrieb am 18. Dezember 1943 dem Reichskommissar, dass es in Holland seit dem vorigen Herbst kein Gold mehr gaebe. Die Abschrift dieses Briefes ist dem Gericht unter Nr. 127 vorgelegt. Es geht aus einem Dokument hervor, welches von der Armee der Vereinigten Staaten entdeckt wurde und unter No. ECC-24 erscheint, das ich unter Nr. 128 einreiche. Dieses Dokument ist ein Bericht des Kommissars der belgischen Nationalbank vom 12. Juni 1941 und bemerkt, dass der Goldvorrat der Niederlaendischen Bank sich am 12. Juni 1941 auf 1 021 800 000 Gulden belief, wovon nur 134 600 000 Gulden in Holland waren. Der Rest war entweder in England, oder in Suedafrika oder in den Vereinigten Staaten.

Dieser Bericht bestaetigt, dass also kein Gold in Holland mehr war. Die Deutschen beschlagnahmten nicht nur das Gold der Hollaendischen Nationalbank, sondern sie nahmen auch Gold und Zahlungsmittel der Bevoelkerung selbst weg. Die Besatzungsbehoerden zwangen die Zivilpersonen dazu, das Gold, das sie besassen, der inlaendischen Bank anzuvertrauen, dann requirierten sie das Gold und ueberfuehrten es der Reichsbank. Ein Betrag von 71 000 000 Gulden wurde dem Publikum als Ausgleich fuer das so requirierte Gold ausgezahlt. So kauften die Deutschen auch bei Privatpersonen verschiedene auslaendische Wertpapiere fuer einen Gesamtbetrag von 13 224 000 Gulden und schwedische Staatspapiere fuer 4 623 100 Gulden.

Mit den bedeutenden finanziellen Mitteln, die sie zur Verfuegung hatten, konnten die Deutschen in Holland zahlreiche Waren ankaufen. Diese Ankaeufe, die mit Hilfe von ausgeschwindelten Summen getaetigt wurden, koennen nicht als tatsaechliche Zahlungen betrachtet werden. Sie wurden also mit den fiktiven Zahlungsmitteln beglichen. Die Deutschen kauften auch auf heimlichen Wege am "Schwarzem Markt" und verschiedene Einkaeufe taetigten sie mit dem Anscheine von Legalitaet. So verschafften sie sich eine Menge Waren aller Art und liessen der Bevoelkerung nur ein Mindestmass an Waren, welche fuer den Lebensunterhalt ungenuegend waren.

H0259 – 0061

In Abschnitt II dieser Ausfuehrung werden wir die geheimen Einkaeufe auf dem schwarzen Markt untersuchen und im 3. Kapitel die Ankaeufe, die auch auf illegale Weise getaetigt wurden. Wie in allen anderen besetzten Laendern haben die Deutschen in Holland bedeutende Warenmengen durch schwarzen Markt gekauft. Dies ist eine Verletzung der Gesetzgebung der Ratifizierung, die sie selbst eingefuehrt haben. Es ist bis jetzt noch nicht moeglich gewesen, da ja diese Operationen geheimer Natur waren, auch nur annaehernd die Anzahl von Waren zu bestimmen, welche die Deutschen sich mit diesen unehrlichen Mitteln verschafften, jedoch gibt der geheime Bericht des Oberbefehlshabers, Oberst Veltjens, den ich heute frueh unter Nr. 112 einzureichen die Ehre hatte, fuer einen Zeitraum von 5 Monaten einige Angaben ueber die Hoehe dieser deutschen Einkaeufe. Ich zitiere einen Abschnitt aus diesem Bericht:

"In den Niederlanden wurden seit Beginn der Aktionen gegen Ueberweisung im normalen Barverkehr gekauft:

Nicht-Eisenmetalle	6 706 744	Reichsmark
Spinnstoffe	55 285 568	"
Wolle	753 878	"
Leder und Felle	4 723 130	"
Hoelzerne Faesser	254 982	"
Moebel	272 990	"
Nahrungs- und Genussmittel	590 859	"
Chemische Artikel	152 191	"
Diverse Eisen- und Stahlwaren	3 792 166	"
Lumpen	543 416	"
Motorbel	52 284	"
Rohe Diamanten	25 064	"
Sonstiges	531 890	"
insgesamt fuer 5 Monate	73 685 162	Reichsmark.

H0259 – 0062

Diese Einkaeufe wurden durch Bank-Girokonto-Anweisungen beglichen, aber eine grosse Anzahl anderer Waren, die bis jetzt noch nicht festgestellt wurden, wurden durch Barzahlung gekauft und zwar mit Gulden, die aus der vorgeschuetzten Besatzungsentschaedigung stammten.

VORSITZENDER: Wir werden uns jetzt fuer 10 Minuten vertagen.

(Pause 15.20 bis 15.30 Uhr)

Am 3. April wird von den Pluenderungen in Holland gesprochen, und wir kommen zu den scheinbar legalen Erwaegungen. Die hollaendische Regierung hat uns hierueber genaue Angaben gegeben.

1.) Industrielle Produktion. Aus einem Bericht des hollaendischen Vertreters geht hervor, und diesen Bericht unterbreite ich unter Nr. 129, dass die Deutschen zu ihren Gunsten den groessten Teil der Industrieaktivitaet Hollands ausnutzten, sowie die Vorraete, die sich in den Fabriken befanden, aufsaugten. Der Wert dieser Vorraete betrug 800 Millionen Gulden. Ausserdem verschleppten die Besatzungsbehoerden eine grosse Anzahl von Maschinen, und in einigen Faellen wurden diese Verschleppungen noch nicht einmal durch Scheinzahlungen beglichen. Eine genaue Bilanz dieser Pluenderungen konnte noch nicht aufgestellt werden. Diese Pluenderungen umfassten oft saemtliche Maschinen aller Industrie. Als Beispiel kann ich angeben, dass infolge eines Requirierungsbefehls vom 4. Maerz 194 der Reichskommissar befahl, alle Maschinen und technische Einrichtungen, inbegriffen die Zeichnungen und Plaene aller Schuppen und Zubehoerteile der Hochoefen einer grossen Fabrik abzumontieren - ohne jedwede Entschaedigung - und in die Umgebung von Braunschweig zu verschleppen zugunsten der Hermann Goering-Werke. Dieses geht hervor aus dem Dokument, das ich unter Nr. 130 vorlege.

Die Deutschen hatten in allen besetzten Gebieten eine gewisse Anzahl von Aemtern geschaffen, die besonders mit der Pluenderung der Maschinen beauftragt waren. Sie hatten ihnen den Namen gegeben "Maschinenausgleichsamt". Unternehmen, die von der Ruestungsinspek

H0259-0063

tion abhingen und die die Forderungen der deutschen Industrie erhoerten. Forderungen, die sie auszufuehren hatten durch Beschlagnahme in den besetzten Gebieten. Andererseits waren die Spezialmannschaften damit beauftragt, Maschinen ausfindig zu machen, sie abzumontieren und sie nach Deutschland verschleppen zu lassen. Die Organisation dieser offiziellen Pluenderungsmannschaften geht aus deutschen Dokumenten hervor, die ich ihnen unterbreiten werde, wenn der Sonderfall Belgien hier vorgetragen wird.

Aus einem Bericht vom 1. Maerz 1944 geht hervor, Bericht der an den Militaergouverneur gerichtet war, dass das Maschinenausgleichsamt von Haag nicht nur einen kleinen Teil der Forderungen Genuege schaffen konnte, und so wurde am 1. Januar 1944 diese Pluenderungen auf 677 Millionen RM geschaetzt, wohin gegen im Monat Januar 61 Millionen RM Maschinen geliefert worden waren gegenueber 87 Millionen neuen Forderungen, sodass die Forderungen an Maschinen Ende Januar 1944 auf 703 Millionen RM anstiegen, dieses geht aus einem Dokument hervor, das ich unter Nr. 131 vorlege.

Bevor sie aus Deutschland fortgingen, haben die Deutschen gewaltige Zerstoerungen vorgenommen, zu strategischen Zwecken sagten sie, aber ganz besonders, um Schaden anrichten zu koennen. Wenn sie Fabriken zerstoerten, so entnahmen sie vorher und verschleppten diejenigen Maschinen nach Deutschland, die sie abmontieren konnten, so wie die Rohstoffe. So handelten sie zum Beispiel in den Fabriken Phillipps, Eindhoven, Hilversum, Bussum und in den Petroleumlagern von Austerdam und Bjoern, in Ruestungsfabriken von Breda, Tilburg, Bergen-op-Zoom und Dortrecht Diese Tatsachen gehen aus einem Bericht hervor, den der Feldwirtschaftsoffizier bei dem Militaergouvernement in Holland am 9. Oktober 1944 schrieb, und den ich unter Nr. 132 unterbreitete. Dieser Bericht gibt uns einige Ausfuehrungen ueber die Organisation

H0259 - 0064

der Spezialpluenderungsmannschaften zur Entnahme der Maschinen. Ich verlese:

"Als erstes und wichtigstes wehrwirtschaftliches Objekt in den Niederlanden wurden die Phillipps-Werke in Eindhoven in Angriff genommen."

Etwas weiter schreibt er:

"Bevor der Feind enkam, um diese Fabriken zu zerstoeren, die Radiolampen fabrizierten, wurden diese Zerstoerungen vorgenommen, durch die Mannschaften des Fwi Kommando 7, die die wertvollsten Metalle und Spezialmaschinen abtransportierten."

"Am 7. September konnte ein Kommando in Eindhoven bei den Phillipps-Werken wichtige NE-Metalle wie Wolfram, Mangan, Kupfer und hochwertige Apparate mit LKW ins Reich befoerdern. Auch weiter beteiligte sich das Fwi Kommando 7, ebenfalls bei den Phillipps-Werken am Abtransport der Fertig- und Halbfertigfabrikate der Maschinen. Infoge der Besetzung in Eindhoven durch den Gegner fan dieser Abtransport sein Ende. Es erfolgte dann die Raeumung der Phillipps-Filialen in Hilversum und Bussum. Hier gelang der restlose Abtransport

H0259 - 0065

aller Vorraete an NE-Metallen, Fertig- und Halbfertigfabrikaten, Maschinen und Fabrikationsunterlagen.

Gleichzeitig wurde zu den jeweiligen Aussenstellenleitern des Beauftragten des Reichsministers fuer Ruestung- und Kriegsproduktion in den Niederlanden, die fuer jede Provinz eingeteilt sind, wurden Abtransportkommandos abgestellt. Diese Kommandos haben im Einvernehmen mit den erwaehnten Aussenstellenleitern und den zustaendigen zivilen Dienststellen Abtransporte wichtiger Rohstoffe und Erzeugnisse, sowie Maschinen durchgefuehrt. Durch restlosen anerkennungswerten Einsatz der Offiziere, Beamten, Sonderfuehrer und Mannschaften ist es gelungen, waehrend des Monats September ganz erhebliche Bestaende an NE-Metallen, wertvollen Rohstoffen und Fabrikaten ins Reich abzubefoerdern bzw. geeignetes Material der Truppe zuzufuehren. Einsatz und Steuerung dieser Aktion im westlichen und suedlichen Raum der Niederlande oblag dem Fwi O Niederlande.

Fuer die Raeumungsaufgaben und Vorbereitungen des ARLZ Massnahmen im Befehlsbereich des A OK 15 und gleichzeitig als Verbindungsmann zum O.Qu/Stab des AOK 15 wurde vom Fwi Kommando 7 ein Trupp unter Fuehrung des Hauptmann Rieder abgestellt. Auch hier konnte in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Dienststellen und der Abteilung IVa des AOK 15 wertvolle Arbeit beim Abtransport von Rohstoffen und Mangelgueter sowie Maschinen geleistet werden. Diese Aktionen liefen erst am Ende des Berichtsmonats an."

Ausser dieser Verschleppung von Maschinen hat die hollaendische Regierung einen Bericht ueber ihre Warenbestaende an Rohstoffen und Fertigfabrikaten gegeben. Ausser den Bestaenden, die sich in den Fabriken befanden, haben die Deutschen riesige Mengen von Rohstoffen sich angeeignet. Die Summe betraegt mindestens eine Millio Gulden. In dieser Schaetzung sind nicht einbegriffen die Zerstoe-

H0259 – 0066

rungen durch den Krieg, die sich auf 300 Millionen Gulden belaufen

3. Landwirtschaft.

Die Deutschen requirierten und machten Massen-Requisitionen an landwirtschaftlichen Produkten und Viehbestaenden. Diese Entnahme betrug mindestens 300 Millionen Gulden. Die deffinitiven Schaetzungen konnten noch nicht aufgestellt werden. Um ein Beispiel zu geben, moechte ich sagen, was die Deutschen bis Ende 1943 gestohle hatten.

600 000 Stueck Schweine
275 000 " Kuehe
30 000 Tonnen Konservenfleisch.

Diese Ziffern enthalten nicht Kaeufe, die von Einzelpersonen getaetigt worden sind. Diese geht hervor aus einer Statistik des hollaendischen Vertreters, die ich unter Nr. 133 dem Gericht unterbreite.

Bemerken wir noch, obgleich diese Frage von meinem Kollege wieder aufgeworfen wird, der die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darlegen wird, dass am 12. April 1944 ohne jeden strategische Grund 20 000 Hektar kultivierter Erde unter Wasser gestellt wurden.

Transportwesen und Verkehr.

Die Deutschen haben grosse Pluenderungen in dieser Hinsicht vorgenommen. Man kann noch kein genaues Inventar aufstellen, aber die Auskuenfte, die die hollaendische Regierung gegeben hat, gestatten ungefaehre Aufstellung dieser Pluenderungen. Ich unterbreite dem Gericht unter Nr. 134 die Auskuenfte, die der Vertreter der hollaendischen Regierung gegeben hat.

Hier eine Zusammenfassung:

Eisenbahn: 490 Lokomotiven wurden bei einem Gesamtbestand von 890 gestohlen. 28 950 Waggon wurden bei einem Gesamtbestand von 30 000 entnommen. 1 466 Waggons wurden von 1 750 Gesamtbestand gestohlen. 215 elektrische Zuege bei 300 Gesamtbestand. 36 elektrische Diesel-Zuege bei 37 Gesamtbestand. Im allgemeinen war das wenige Materia

H0259-0067

das die Deutschen zurueckliessen, entweder durch den Gebrauch sehr beschaedigt, oder durch Kriegsschaden oder durch Sabotage. Ausser dem Rollmaterial haben die Deutschen im Reich grosse Mengen Schienen, Signale, Hebemaschinen, Drehbruecken und Reparatur-Wagen verschleppt.

Strassenbahn: Das Material der Staedte Haag und Rotterdam wurde in die deutschen Staedte verschleppt. Zum Beispiel 50 elektrische Wagen und 42 Anhaenger wurden nach Bremen und Hamburg exportiert. Eine grosse Anzahl Schienen, Kabeln und anderen Zubehoerteilen wurden ebenfalls nach Deutschland verschleppt. Autobusse der Strassenbahngesellschaften wurden ebenfalls durch die Besetzungsmacht weggenommen.

Die Deutschen nahmen den groessten Teil an Wagen, Raedern, Fahrraedern, ungefaehr eine Million, und sie liessen der Bevoelkerung nur Maschinen, die nicht rollbar waren.

Schiffahrt: Die Deutschen entnahmen einen grossen Teil Schiffe der Binnen-Schiffahrt sowie einen grossen Teil der Handelsflotte fuer insgesamt 1 1/2 Millionen Tonnen.

Das Postwesen: Die Deutschen haben eine grosse Anzahl Telefonapparate und Telegraphen weggenommen, sowie Zubehoerteile, deren Anzahl nicht genau geschaetzt werden kann. 600 Radioapparate wurden beschlagnahmt.

Ich gehe jetzt zum 4. Kapitel ueber: Verschiedene Pluenderungen. Zwangsarbeit fuer die Besatzungsmacht. Gemaess den Berichten der hollaendischen Regierung, die ich unterbreite unter Nr. 136, wurde eine grosse Anzahl von hollaendischen Arbeitern zur Arbeit gezwungen, sei es in Holland, sei es in Deutschland. Ungefaehr 450 000 wurden nach Deutschland verschleppt, was eine grosse Stundenzahl bedeutet, die fuer die national hollaendische Produktion verloren ging.

Pluenderung in den koeniglichen Palaesten. Moebel, Archive, Stael Wagen, und die Keller der koeniglichen Palaeste wurden von Deutsc

H0259 - 0068

gestohlen. So wurde besonders der Palast von Nordeinde voellig ausgepluendert sowie das Mobiliar Moebel, Waesche, Silber, Bilder, Teppiche, Wertobjekte und andere Dinge. Eine gewisse Anzahl dieser Dinge wurde gestohlen und sollte fuer eine Heilstaette fuer deutsche Generaele ausgenutzt werden. Die Archive des koeniglichen Hauses wurden ebenfalls gestohlen. Dies geht aus dem Bericht des hollaendischen Vertreters hervor, den ich unter Nr. 136 dem Gericht unterbreite.

Pluenderung der Staedte.

Ausser den vielen Faellen von Pluenderungen, die ich hier nicht aufzaehlen kann, gab es Pluenderungen von ganzen Staedten, die systematisch organisiert waren. So wurde die Stadt Arnheim einer Pluenderung unterworfen im Oktober und November des Jahres 1944. Die Deutschen hatten Grubenarbeiter aus Essen kommen lassen, die unter militaerischer Leitung in Mannschaften aufgeteilt alle Moebel und die verschiedensten Ausruestungsgegenstaende stahlen und nach Deutschland verschickten. Diese Tatsachen gehen aus dem Bericht des hollaendischen Vertreters hervor, den ich unter Nr. 136 dem Gericht vorlege.

Die Folgen der Wirtschaftspluenderungen in den Niederlanden sind gewaltige. Ich moechte nur angeben, dass die grosse Verringerung des Nationalkapitals eine weit geringe Produktionskraft des Landes nach sich ziehen wird und dies waehrend laengerer Jahre.

Aber die schwerste Folge ist das oeffentliche Gesundheitswesen, denn diese Folgen sind nicht zu reparieren. Die geringe Lebensmittelversorgung waehrend langer Jahre sowie die geringe Versorgung an Kleidern und Brennstoff, die die Besatzungsmacht angeordnet haben, um die Beduerfnisse ihrerseits zu vergroessern, haben eine Schwaechung der Bevoelkerung zur Folge. Kalorien, die an die Einwohner ausgegeben wurden, schwankten zwischen 2 800 und 3 000 und gingen noch soweit zurueck, dass sie am Ende 1800, ja sogar 400 Kalorien im Monat April 1945 betrugen.

H0259 - 0069

Vom Sommer 1944 ab wurde die Ernaehrungslage immer schwieriger. Der Reichskommissar Seyss-Inquart verbot die Lebensmitteltransporte zwischen den Sued- und Nordteilen des Landes. Diese Massnahme, die durch keinerlei militaerischen Operationen gerechtfertigt war, scheint nur durch den Hass gegen die Bevoelkerung diktiert worden zu sein, um sie zu unterjochen, um sie zu terrorisieren, um sie zu schwaechen. Erst im Monat Maerz 1944 hoerte diese unmenschliche Massnahme auf, aber zu dieser Zeit war die Hungersnot schon verallgemeinert. In den Staedten Amsterdam, Rotterdam, Haag, Leyden, Delft und Gouda ging die Sterblichkeitszahl erheblich in die Hoehe, und zwar von 198 Prozent auf 260 Prozent. Krankheiten, die aus dieser Gegend fast verschwunden waren, kamen wieder. Eine solche Lage wird Folgen haben, die niemals wieder gut zu machen sind. Dies geht aus Berichten hervor, die ich als Nummer 193 und 140 unterbreite. Indem sie derartige Massnahmen vorschrieben, um sich die fuer die Hollaender so wichtigen Produkte zu verschaffen, entgegen dem internationalen Recht, kann ich sagen, dass die Deutschen hier eines ihrer groessten Verbrechen begangen haben. Ich beende hiermit meine Darlegungen; mein Kollege Herr Delpech wird ueber Belgien sprechen.

M. DELPECH Herr Praesident, meine Herren!

Ich habe die Ehre, dem Gericht die Schilderung bezueglich Belgien vorzubringen. Seit 1940 hatten die nationalsozialistischen Machthaber die Absicht, an den noerdlichen Grenzen und in Holland einzufallen. Sie wussten, dass sie dort die Rohstoffe, Einrichtungen und Unternehmungen finden wuerden, mit denen die Deutschen ihr Kriegspotential erhoehen konnten. Sobald Belgien besetzt wurde, hat die deutsche Militaermacht daraus den maximalen Profit ziehen wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die deutschen Machthaber eine Reihe von Massnahmen getroffen, um die bestehenden Bruecken zu blockieren, und um sich alle Zahlungsmittel anzueignen. Die bedeutenden Warenbestaende, die seit 1936/38 dort waren, wurden Mas-

H0259 – 0070

sonrequirierungen unterworfen, die Maschinen und Einrichtungen vieler Unternehmen wurden nach Deutschland verschleppt, was die Schliessung vieler Fabriken sowie eine Zwangszusammenlegung in verschiedenen Gebieten zur Folge hatte. Entsprechend dem industriellen Charakter des Landes haben die Besatzungsbehoerden unter Drohungen den belgischen Industrien schwere Tribute auferlegt, aber auch die Landwirtschaft wurde nicht verschont. Dem Studium dieser Massnahmen ist der dritte Teil der franzoesischen Wirtschaftsausfuehrungen gewidmet. Sie werden in vier Kapitel eingeteilt:

1. Kapitel: Beschlagnahme der Zahlungsmittel
2. Kapitel: Schleichhandel auf dem "schwarzen Markt"
3. Kapitel: Scheinbar legale Erwerbungen und
4. Kapitel: Dienstleistungen.

In einem fuenften Kapitel wird dem Gericht die Erwerbung belgischer Kapitals-Anlagen in auslaendischen Unternehmen vorgefuehrt, schliesslich der Einfluss auf das oeffentliche Gesundheitswesen. Es folgen dann noch einige Bemerkungen ueber die deutschen Massnahmen in Luxemburg.

1. Kapitel: Deutsche Beschlagnahme der Zahlungsmittel.

Um das Land zu unterjochen, wirtschaftlich zu unterjochen, bestand das einfachste Verfahren darin, sich den groessten Teil der Zahlungsmittel zu sichern und die Ausfuhr von Gold oder jedweder Werte zu verhindern. In der Verordnung vom 17. Juni 1940 wird die Ausfuhr dieser Geldwerte oder anderer Werte verboten. Diese Verordnung wurde veroeffentlicht im Verordnungsblatt fuer die besetzten Gebiete Belgiens, Nordfrankreichs und Luxemburgs, und wird in diesen Ausfuehrungen als "V.O.B.E.L." bezeichnet. Die Verordnung wurde als "V.O.B.E.L." Nummer 2 erlassen und ist dem Gericht unter Nummer 99 vorgelegt. In dem gleichen Teil ist zugleich eine Anzeige erschienen, die das Datum vom 9. Mai 1940 traegt und Vorschriften gibt fuer die Ausgabe der Noten der Reichskreditkasse, die den Besatzungstruppen die Zahlungsmittel sicherstellen sollte. Die Deutschen hatten somit die Moeglichkeit, alles zu kaufen, ohne irgendwelche

H0259 - 0071

Gegenwerte zur Verfuegung zu stellen. Alles, was sie sich nur wuenschen konnten in einem Lande, das jede Art von Erzeugung besass, ohne dass die Einwohner die Moeglichkeit hatten, ihr Eigentum den Eindringlingen zu versagen.

Ausserdem benutzten die Deutschen drei weitere Verfahren, um sich den groessten Teil der Zahlungsmittel anzueignen. Diese waren: die Schaffung einer Notenbank, die Besteuerung mit einer Kriegsabgabe unter dem Vorwand des Unterhalts der Besatzungstruppen und schliesslich ein Clearing-Verfahren zu ihrem eigenen Vorteil

Diese Massnahmen werden in den drei Unterabteilungen ausgefuehrt werden.

1. Schaffung einer Notenbank. Gleich nachdem sie in Belgien eingefallen waren, schufen die Deutschen eine Ueberwachungsstelle fuer die Banken, die gleichzeitig die belgische Nationalbank, die belgische Staatsbank, zu kontrollieren hatte, und zwar durch eine Verfuegung vom 14. Juni 1940, "V.O.B.B.L." Nummer 2, unter der Nummer 141 dem Gericht vorgelegt.

Zu dieser Zeit befand sich die Direktion der belgischen Staatsbank ausserhalb der besetzten Gebiete. Ausserdem war die Anzahl der bestehenden Banknoten nicht genuegend, um den normalen Umlauf zu sichern, da eine grosse Zahl von Belgiern vor der Invasion unter Mitnahme grosser Summen Papiergelds geflohen war. Dies sind allerdings die Gruende, die die Deutschen vorgebracht haben, um eine Notenbank durch Verordnung vom 27. Juni 1940 ins Leben zu rufen. "V.O.B.B.L." Nummer 4 und 5, dem Gericht unter Nummer 142 bereits vorgelegt.

Auf Grund dieser letzten Verfuegung hatte die neue Notenbank ein Kapital von 150 Millionen belgischer Francs, von denen 20 Prozent in bar ausgegeben wurden. Die Bank hatte das Monopol, belgisches Papiergeld drucken zu duerfen. Tatsaechlich besass die belgische Nationalbank dieses Druckrecht nicht mehr. Die Deckung der Notenbank war nicht in Goldreserven vorhanden, sondern erstens in Aussenstaenden die aus Diskontierung und Darlehen hervorgehen,

H0259 – 0072

entsprechend dem Artikel 8 ihrer neuen Statuten, zweitens in Schulden gegenueber der belgischen Nationalbank sowie in Muenzen, die auf Rechnung des Staatsschatzes im Umlauf waren; einen dritten Faktor ergab die entschiedene Verminderung der deutschen Voluta, inbegriffen die Noten der Reichskreditkasse sowie die Guthaben bei der Reichsbank, bei der deutschen Kompensationskasse und bei der Reichskreditanstalt.

Der deutsche Kommissar ist eingesetzt worden durch die Verordnung von 26. Juni 1940; er wurde der Kontrolleur der Notenbank. Die Anzeige vom 26. Juni 1940 erschien im "V.O.B.E.L." Nummer 3, Seite 88, dem Gericht unter Nummer 143 vorgelegt.

Nach Rueckkehr der Direktoren der belgischen Staatsbank nach Belgien am 1^e. Juli 1940 wurde ein Abkommen zwischen dieser Bank und der neuen Notenbank durch die Ernennung des Direktors der belgischen Staatsbank als Direktor der neuen Notenbank getroffen. Tatsaechlich druckte die Notenbank eine ungeheuere Menge von Papiergeld, sodass am 8. Mai 1940 der Notenumlauf 29 800 000 000 belgische Francs betrug, am 29. Dezember 1943 betrug dieser Umlauf 83 200 000 000 und am 31. August 1944 100 200 000 000 belgische Francs, was eine Erhoehung von 236 Prozent bedeutet.

H0259 – 0073

21 Jan-A-SF-1.

Die Notenbank stiess auf gewisse Schwierigkeiten mit der Militaerregierung, mit ihrem eigenen Personal und mit der belgischen Staatsbank, denn ausser ihren Aufgaben als Notenbank hatte sie folgendes zu taetigen:

Die Postscheckoperationen, den Devisenverkehr sowie die Operationen mit den deutschen Behoerden, insbesondere was die Besatzungskosten anlangt, und das Clearing. Die belgische Staatsbank verlor somit ihr Recht, Papiergeld auszugeben und sie nahm wieder ihre traditionellen Geschaefte fuer ihre Privatkonten und fuer den Staat auf, insbesondere was den offenen Markt anlangt.

Diese Tatsachen werden durch den Endbericht der deutschen Militaerverwaltung in Belgien bestaetigt, im neunten Teil "Geld und Finanzen". Das amerikanische Heer hat diesen Bericht gefunden und er traegt die Nummer DH-5; er wurde dem Gericht unter Nummer 144 vorgelegt.

Der zweite Teil, der uns hier interessiert, wurde von drei Sachbearbeitern verfasst, Wetter, Hofrichter und Jost.

Trotz der Schaffung der Notenbank hatten die Noten der Reichskreditkasse weiterhin Kurs in Belgien bis zum Monat August 1942, aber die belgische Staatsbank musste im September 1944 diese Noten einverleiben und die belgische Wirtschaft erlitt somit einen Schaden von 3 567 000 000 belgische Francs. Diese Zahl wurde von Wetter im vorangehenden Bericht gegeben, Seite 112. Auszug von diesem Bericht wurde bereits unter der Nummer 145 vorgelegt.

Ausserdem hatte die Notenbank nach Auskuenften, die die belgische Regierung gab, bei der Befreiung des belgischen Gebietes eine Gesamtsumme von 664 000 000 der Reichskreditkasse, in Reichsmark ausgedrueckt, und ausserdem hatte sie ein Guthaben als Ueberweisungskonto von 12 000 000 bei der Reichskreditkasse, was insgesamt einen Verlust von 656 000 000 belgischen Francs bedeutet. Dies geht aus dem Bericht der belgischen Regierung hervor, der in den Gerichtsarchiven unter Nummer 146 liegt.

Wir kommen zu den Besatzungskosten:

Der Artikel 49 des Haager Abkommens gibt an, dass, wenn die Besatzungsmacht irgendwelche Geldabgaben verlangt, das nur zu dem Zweck der Besatzungsarmee oder zu Verwaltungszwecken geschehen kann. Die Besatzungsmacht kann

H0259 - 0074

also Abgaben auferlegen zum Unterhalt ihres Heeres, aber nur die unbedingt erforderlichen Summen. Der Begriff "Unterhalt des Besatzungsheeres" hat nichts mit Bewaffnung oder Ausruestung zu tun, sondern einzig mit Unterkunft, Nahrungsmittel, normale Besoldungskosten. Luxusausgaben sind ausgeschlossen.

Ausserdem ermaechtigt der Artikel 52 die Besatzungsmacht, zum Unterhalt ihres Heeres gewisse Requirierungen in Natur und in Dienstleistungen vorzunehmen unter der ausdruecklichen Bedingung, dass diese im Einklang stehen mit den Reichtuemern des Landes und dass sie nicht die Bevoelkerung zwingen, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Vaterland teilzunehmen. Der gleiche Artikel 52 fuehrt ausserdem aus, dass die Leistungen in der Verwaltung soweit als irgend moeglich bar bezahlt werden sollten.

VORSITZENDER: Glauben Sie nicht, dass Sie weitere Betreffs auf diese Artikel weglassen koennten, da wir sie bereits eingehend durch Ihren Kollegen behandelt haben?

M. DELPECH: Infolgedesssn verlangten die Deutschen eine monatliche Zahlung von 1 000 000 000 bis zum Mont August 1941. An diesem Tage wurde die Zahlung auf 1 500 000 pro Monat erhoeht. Ende August 1944 beliefen sich die Zahlungen insgesamt auf 67 000 000 000 belgische Francs. Diese Zahl kann durch die Verteidiger nicht angefochten werden, denn in den oben angefuehrten Bericht Seite 103 und 104 schreibt Wetter selbst, dass die im Juni 1944 an das Besatzungsheer bezahlte Summe sich auf 64 181 000 000 belaeuft. Auszug ist dem Gericht unter Nummer 147 unterbreitet.

Aber diese Summe von 64 000 000 000 stand in absolut keinem Verhaeltnis zu den wirklichen Beduerfnissen des Besatzungsheeres. Dies geht aus dem oben angefuehrten Bericht von Wetter hervor. In dem Paragraphen den ich als Nummer 148 dem Gericht unterbreite, Seite 245 dieses Gerichtes, wird angegeben, dasss am 17. Januar 1941 der Oberbefehlshaber in Belgien beim Oberkommando der Wehrmacht angefragt hat, ob die Entschaedigung nur die eigentlichen Besatzungskosten decken sollen. Diese Ansicht wurde vom Oberkommando der Wehrmacht verworfen und durch Beschluss vom 21. Oktober 1941 fuehrte das Oberkommando der Wehrmacht aus, dass die Besatzungskosten dazu

H0259 - 0075

verwendet werden sollten, nicht nur die Beduerfnisse des Besatzungsheeres zu decken, sondern auch diejenigen des Operations-Heeres.

Ueberdies heisst es auf Seite 11 des deutschen Originaltextes, des gleichen Textes, d.s. Ich werde dem Gerichteeinen Teil verlesen; es wird ihn im Dokumentenbuch unter Nummer 149 finden, im 2. Paragraphen:

"Da das Ansteigen der Wehrmachtausgaben vorausschen liess, dass mit diesem Betrag nicht auszukommen sein werde, draengte die Militaerverwaltung auf dine Bereinigung der Besatzungskosten durch heraushahme der Besatzungsausgaben. Es handelte sich hierbei um erhebliche Aufwendungen der militaerischen Dienststellen in Belgien zum Ankauf von Guetern aller Art, insbesondere Pferden, Kraftfahrzeugen und Ausruestungsgegenstaenden, die fuer andere Gebiete bestimmt waren, unter inanspruchnahme der Besatzungskosten. Durch Entscheidung des Beauftragten fuer den Vierjahresplan vom 11. Juni 1941 wurde die Finanzierung der Besatzungsfremden Ausgaben ueber das Clearing angeordnet. Zur Durchfuehrung dieser Entscheidung liess l sich der Intendant beim Militaerbefehlshaber ab Monat Juni1941 die besatzungsfremden Ausgaben, die zunaechst aus Besatzungskosten bezahlt worden waren, monatlich zur Rueckerstattung in Clearing melden. Auf Grund dieser Unterlagen konnten erhebliche Betraege wieder hereingebracht und dem Besatzungkonto zugefuehrt werden."

Bevor ich diesen zweiten Paragraphen beende, der dem Kriegstribut gewidmet ist, genannt Besatzungskosten, moechte ich darauf hinweisen, dass die Deutschen schon durch Verordnung vom 17. Dezember 1940, unter Nummer 150 dem Gericht vorgelegt, verlangt hatten, dass die Unterkunfts-Kosten ihrer Truppen zu Lasten Belgiens gingen, Aus diesem Grunde hatte dieses Land Ausgaben von insgesamt 5 900 000 000 Francs zu ertragen fuer Uuterkunft, Einrichtungen, und zur Verfuegungstellung von Mobiliar fuer die Besatzungsbehoerden.

In seinem Bericht auf Seite 104 gibt Wetter an, ... Ich habe das vorher schon unter Nummer 147 vorgelegt. Ende Juni 1944 betrugen die belgischen Zahlungen zur Unterkunft der Truppen 5 423 000 000 belgische Francs.

Wir kommen somit zum 3. Teil, der deutschen Beschlagnahme des Clearing.

Die Ausgabe von Noten der Reichskreditkasse fuer Kriegstribute, genannte Besatzungskosten, genuegte Deutschland immer noch nicht, Seine Machthaber fuehrten ein Clearing-System ein, das ihnen gestattete, sich Zahlungsmittel unrechtmaessig zuzufuehren, und zwar im Betrage von 62 20000000 belgischen Francs.

Bald nach ihrem Eifall in Belgien forderten die Deutschen durch Verfuegungen vom 10. Juli, 7. August und 7. Dezember 1940-Nr.151, 152 und 153 des Dokumentenbuches-, das erstens alle Zahlungen von Schuldnern, die in Belgien ansaessig waren, an Deutsche auf ein Konto eingezahlt werden sollten, genannt Deutsche Verrechnungskasse Berlin, und zwar errechnet in den Buechern der Belgischen Staatsbank. Dies geschah in Belgas trotz des Devisenverbotes laut Verordnung vom 17. Juni 1940, die ich schon im Zusammenhang mit der Blokierung der Zahlungsmittel in Belgien angefuehrt habe.

H0259 – 0076

H0259 - 0077

Durch Verfuegung vom 4. August 1940 wurde vorgeschrieben, dass die Ausfuehrung des Clearing von nun an nicht mehr von der belgischen Staatsbank durchgefuehrt werden muesse, sondern durch die Notenbank in Bruessel, die, wie ich schon gesagt habe, von der Besatzungsmacht ins Leben gerufen wurde und die unter ihrer vollstaendigen Kontrolle war.

Die Deutschen zwangen zweitens die Schuldner, die im Reich ansaessig waren, dass sie ihre Zahlungen an Belgien ebenfalls ueber das Konto der belgischen Notenbank in Bruessel durchzufehren haetten, zu dem Kurs 100 Belgas ist gleich 40 Mark, das heisst 1 Mark fuer 12,50 belgische Francs.

Diese Verfuegung wurde ausgedehnt auf die von Deutschland besetzten Laender, um die Operationen in diesen Gebieten zu erleichtern, ja sogar in neutralen Staaten durch verschiedene Verfuegungen, die im V.O.B.E.L. veroeffentlicht wurden.

Die Aufgabe der Notenbank in Bruessel bestand also einerseits darin, Zahlungen von Personen oder Organisationen , die in Belgien ansaessig waren, zu erhalten, andererseits Zahlungen zu leisten an diejenigen Personen, die in Belgien ansaessig waren, und an das Ausland Geld schuldeten. Mit anderen Worten, jedesmal wenn ein Exporteur Waren an einen Importeur eines anderen Landes lieferte, so wurde diese Rechnung von der Notenbank geregelt und eine Schuld in den Buechern angefuehrt fuer die deutsche Reichskasse in Berlin. Im Falle von Export ging eine umgekehrte Operation von Statten und die deutsche Fuehrung hat dieses System einzig und allein gegen die belgische Nation gerichtet, die im Moment der Befreiung Schuldnerin im Clearing von 62 665 Millionen Franken war. Die belgische Staatsbank musste der belgischen Notenbank Vorschuss leisten, um ihre Konten bei der deutschen Reichskasse auszugleichen. Eine grosse Zahl von Operationen auf Clearing-Wege hatten absolut keinen Handelscharakter, sondern einzig und allein waren dies militaerische oder politische Ausgaben. Gemaess den Auskuenften, die die belgische Regierung gegeben hat, koennen die Clearing-Operationen in folgender Tabelle zusammengefasst werden. Dies sind die Auskuenfte der belgischen Regierung, die unter Nr. 156 dem Gericht unterbreitet sind. Gesamt 93 % wurden zum Ausgleichsverfahren benutzt, fuer die Waren 93 % und fuer die Dienstleistungen 91 %.

H0259 - 0078

Wenn man den Prozentsatz, den die Waren, die Dienstleistungen oder das Kapital betragen, ins Auge fasst, so erhaelt man die 2 folgenden Tabellen: Allgmeine Clearing Belgien mit dem Ausland belief sich am 2. September 1944 auf die Summe von 61.636.000.000 belgische Franken, das heisst, 57.298.000.000 fuer Belgien/Deutschland, 4 Milliarden fuer Frankreich, 1 Milliarde fuer Holland und 929 Millionen fuer die anderen Laender. Nur in dem Sektor von Waren und Dienstleistung wurde die Schwierigkeit am groessten, denn Deutschland machte diese Operationen fuer sein eigenes Konto.

Tatsaechlich wurde der sogenannte Export von Metall, Metallwaren, Maschinen, Textprodukten, von denen 9/10 ungefaehr vom Reich gestohlen worden waren, das sich somit wirkliche Pluenderungen hat zuschulden kommen lassen.

Was das Verlagern von Kapital angeht, das in der ersten Zeit der Besatzung eine besondere Macht hatte, handelte es sich um Zwangsverwirklichungen belgischer Teilhaber im Ausland, sowei den Zwangsverkauf an deutsche Gruppen von belgischen blokierten Guthaben in Deutschland. Absolut keine Gegenleistung wurde gebilligt. Die ganze Sphaere, die sich auf Dienstleistungen bezieht, hat hauptsaechlich die belgische Arbeitskraft im Ausland ausgenutzt. Das Konto der Dienstleistungen am 2. September 1944 belaeuft sich in Millionen belgischer Franken auf Clearing 20.116.000.000, das heisst, zur Zahlung der Arbeitskraefte 73 % der Gesamtsumme; fuer Deutschland allein 18.272.000.000 das heisst, 72 % der Gesamtsumme; fuer Frankreich nur 1.600.000.000 belgische Franken, das heisst, einen ganz kleinen Teil. Aber es genuegte nicht, die Arbeitskraefte zur Zwangsarbeit in Deutschland zu requirieren und die Deutschen zwangen Belgien, die finanzielle Belastung dieser Requirierung zu tragen, entweder durch das Clearing-Verfahren, entweder durch die Ueberweisung von belgischen Noten an das Reichsbank-Direktorium in Berlin fuer Zahlung der Arbeiter in ihrer - -

VORSITZENDER: Halten Sie es fuer notwendig, sich den Einzelheiten dieser Clearings-Angelegenheit nochmals zu widmen, und zwar in jedem einzelnen Fall der verschiedenen bereits behandelten Laender, denn die Clearing-Operationen waren doch in jedem Fall die gleichen. Vielleicht ist es daher nicht notwendig, sie fuer Belgien zu wiederholen ?

H0259 - 0079

M. DELPECH: Sehr gut, ich will fortsetzen, ohne dies besonders hervorzuheben. Auf jeden Fall haben die Deutschen so gehandelt, und die Zahlen, die ich eben angegeben habe, bestaerken meine Angaben. Ehe ich das Kapitel der deutschen Beschlagnahme der Zahlungsmittel beende, moechte ich dem Gericht mitteilen, dass durch Verfuegung vom 22. Juli 1940 die Deutschen den Wert des belgischen Franken auf 8 Pfennig festgesetzt hatten, das heisst 12 Franken fuer 1 Mark.

Wie ich eben angegeben habe, schreibt Hitler diesbezueglich auf Seite 37 und 38 einen Auszug, den ich dem Gericht vorlesen moechte und der im Dokumentenbuch Nr. 158 vorgereicht ist. "Die de facto Aufrechterhaltung der Vorkriegsrelation hatte darueber hinaus auch eine erhebliche politische Bedeutung, weil weite Kreise der Bevoelkerung eine starke Abwertung oder eine wiederholte Aenderung der Kursrelation als Ausbeutungsmanoever empfunden haben wuerden." Ende des Zitats.

Nun muss ich noch folgende Bemerkung machen:
Die Besatzungsbehoerden hatten es nicht noetig, in Belgien eine Verordnung herauszugeben, um ihre wirtschaftlichen Pluenderungen zu beguenstigen, da der belgische Franken einen geringeren Wert hatte, im Gegensatz zu dem, was in Frankreich vorgefallen ist, hatten sie bei ihrem Einfall in Belgien neue Noten herausgegeben, die sie allein kontrollierten.

Schliesslich moechte ich noch anfuehren, dass sich Deutschland von der Vichy-Regierung 221.730 kg Gold hat geben lassen, Wert 1939 von 9.500.000.000 Franken, aber Frankreich hat dieses Gold Belgien zurueckerstattet, und diese Frage wird somit bei der Wirtschaftspluenderung Frankreichs behandelt werden. Um zusammenzufassen; die Zahlungsmittel, die von Deutschland erfasst wurden, beliefen sich - ich gebe folgende Zahlen an:
Noten der Reichskreditkasse 3.567.000.000
verschiedene Noten und Konten der Reichskreditkasse 656.000.000 Kriegstribut unter Vorwand von Besatzungskosten 67 Milliarden,

H0259 - 0080

dem man noch hinzufuegen muss das Clearing-Konto 62 656.000.000, das heisst, insgesamt 133.888.000.000 belgische Franken. Die Deutschen haben somit zumindest mehr als 130 Milliarden belgische Franken erfasst, deren sie sich bedienten, um scheinbar legale Kaeufe zu taetigen, um ihre Requirierungen zu bezahlen, um Schleich kaeufe zu machen und auf den schwarzen Markt zu handeln. Diese Kaeufe und Requirierungen werden in folgenden Kapiteln behandelt werden.

Kapitel 2: Schleichkaeufe, Schwarzhandel.

Wie in anderen besetzten Laendern haben die Deutschen in Belgien den schwarzen Markt organisiert und dies sofort im Monat Oktober 1941. Einem Geheimbericht gemaess ueber den schwarzen Markt, der den Titel traegt "Abschluss-Bericht der Ueberwachungsstelle beim Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich ueber die legalisierte Ausschoepfung des schwarzen Marktes in Belgien und Nordfrankreich." Ein Bericht, der fuer die Zeitspanne vom 13. Maer: 1942 bis 31. Mai 1943 abgefasst wurde, lt. Bericht, der im Dokument Nr. 159 angefuehrt ist, wurden die Gruende von den Deutschen fuer di sen schwarzen Markt in 3 Unterabteilungen eingeteilt.

1. Grund: Die Konkurrenz auf dem schwarzen Markt zwischen den verschiedenen deutschen Kaeufern zu

2. Die belgischen Reichtuemer am besten fuer die deutsche Wirtschaft zu verwerten.

3. Zu verhindern, dass das allgemeine Niveau der Preise erhalten bleibt, um einer Inflationsgefahr aus dem Wege zu gehen, einer Gefahr, die das deutsche Geld gefaehrden wuerde. Dieser Bericht zeigt auf Seite 3 folgendes, dass eine eigene Verwaltung zur Ausfuehrung dieser Politik eingesetzt wurde. Die Buchfuehrung wurde durchgefuehrt von der Wehrmachtsverrechnungskasse, die alle diese Operationen in ihren Buechern zentralisierte. Die Einkaufsdirektio wurde von einem Zentralorganismus geleitet, dessen Name verschiedentlich berichtet wurde und er eine gewisse Anzahl von Nebenorga-

H0259-0081

nisationen leitete, insbesondere eine ganze Serie von Einkaufszentralen. Dieser Zentralorganismus wurde geschaffen auf Grund der Verfuegung des Militaerbefehlshabers von Belgien vom 20. Februar 1942. Er wurde ins Leben gerufen am 13. Maerz 1942 und gleich bei seiner Schaffung erhielt er besondere Richtlinien durch den Angeklagten Goering und zwar durch dessen Abgeordneten, des Oberstleutnant Veltjens. Besagtes Unternehmen wurde nur ins Leben gerufen, um die Legalisierung und Leitung des schwarzen Marktes zu ueberpruefen, so wie es beschlossen war, auf Grund der Unterhandlungen zwischen dem Generalintendanten bei dem Militaerkommandanten Belgien einerseits und der Ruestungsinspektion andererseits. Auf Grund dieses Uebereinkommens kam noch eine Erklaerung vom 16. Februar 1942 hinzu, die vom Reichswirtschaftsminister ausging und deren Ziel es war, den schwarzen Markt zu erschoepfen, gemaess den Richtlinien in einer legalen Form und gemaess einer Leitidee, die den Beduerfnissen der Verpflegung des deutschen Reiches Rechnung traegt.

Diese Bueros befanden sich in Bruessel; die Kaeufe wurden von einer gewissen Anzahl von Spezialaemtern getaetigt. Die Fuehrer erhielten ihre Befehle von der Rohstoffhandelsgesellschaft (ROGES) von der wir schon zu Anfang unseres Berichtes gesprochen haben. Die Rolle der ROGES war sehr bedeutend bei der Organisation des schwarzen Marktes, denn sie hatte 4 Aufgaben:

1. Einkaufsrichtlinien, nachdem die Genehmigung vom Zentralorganismus in Bruessel eingekommen war, wurden von ihr weitergeleitet in die Einkaufsbueros gemaess deren Spezialitaet.
2. Die Lieferung von Waren, die fuer das Reich gekauft worden waren, wurden an die ROGES gegeben, die die Verteilung in Deutschland vornahm.
3. Gewaehrte die ROGES die Finanzierung dieser Operationen und schliesslich hatte sie die Differenz zu tragen zwischen dem Kaufkurs, der allgemein sehr hoch war, da es schwarze Marktpreise waren - und dem Kurs der festgesetzten Preise auf dem inneren

H0259-0082

deutschen Markt, der der definitive Verkaufskurs war. Diesen Unterschied hatte sie zu zahlen und er wurde abgedeckt durch einen Ausgleichsfundus, der von dem Konto Besatzungskosten herstammte, den der Reichsfinanzminister der ROGES zur Verfuegung stellte ueber das Wirtschaftsministerium. Der vorher angefuehrte Bericht gibt alle Details ueber die Handhabung dieses Zentralorganismus. Es ist interessant zu betonen, dass das Zentralamt in Bruessel durch Verordnung informiert wurde, Verordnung vom 3. November 1942 des Militaerkommandanten von Belgien, der fuer Nordfrankreich eine Filiale in Lille ins Leben gerufen hatte. Gleichzeitig wurde Bruessel avisiert, die Filiale in Lille in Submission zu nehmen. Im Dokumentenbuch Nr. 160 ist ein Endbericht des Liller Amtes. Dieser Bericht, der am 20. Mai 1943 aufgestellt worden ist, gibt gewisse Details ueber die Handhabung dieses Organismus.

VORSITZENDER: Es ist jedoch 5 Uhr, vielleicht, M. Delpech, wuerde es der Wunsch des Gerichtes sein, falls es moeglich ist, solche Teile dieses Dokumentes auszulassen, die genau auf das Prinzip sich beziehen, auf das Sie sich uns gegenueber und anderen Laendern bezogen haben. Sollten jedoch wichtige Unterschiede bestehen, dann werden Sie uns natuerlich auf dieselben aufmerksam machen.

M. DELPECH: Sicherlich.

(Woraufhin sich das Gericht auf 22. Januar 1946 10.00 Uhr vertagt.)